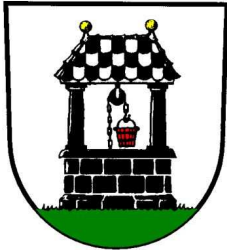


Gemeinde: Wiesenbronn
Kreis: Kitzingen

14.03.2023



3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiesenbronn

Umweltbericht
gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Wie20-0001

Inhaltsverzeichnis

Aufgaben und Inhalt des Umweltberichtes	3
1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans	3
1.2 Zutreffende Fachgesetze und -pläne mit Umweltschutzzielen	4
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
2.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung der Planung	11
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	14
2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	14
2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden	15
2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	17
2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität, sowie den Klimawandel	19
2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt	20
2.2.6 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	21
2.2.7 Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit	21
2.2.8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	22
2.2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	25
2.2.10 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie	26
2.2.11 Risiken z.B. durch Unfälle und Katastrophen	26
2.2.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe	27
2.2.13 Darstellung von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen	27
2.2.14 Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete	27
2.2.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	28
2.3 Maßnahmen / Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	28
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j)	29
3. Zusätzliche Angaben	29
3.1 Hinweise auf technische Verfahren, Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse	29
3.2 Maßnahmen zur Überwachung	30
4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30
Referenzliste der Quellen	32
Abbildungsverzeichnis	32

Aufgaben und Inhalt des Umweltberichtes

Die Änderung des Baugesetzbuches vom 04.05.2017 (BGBl I, S.2414) setzt die europäische Richtlinie 2014/52/EU um. Im Zuge dieser Überarbeitung wurde die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) erweitert.

Es ist grundsätzlich für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen (Ausnahme: § 13 BauGB, § 13 a BauGB und § 13 b BauGB sowie § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB). Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument der Umweltprüfung, das die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Einbindung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange bildet und so eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde ermöglicht.

Die Umweltprüfung ist mit dem Umweltbericht in das Bauleitplanverfahren eingebunden. Zu Beginn sind der Untersuchungsumfang und der Detaillierungsgrad bezüglich der verschiedenen Schutzgüter, auch ihre Wechselwirkungen untereinander, unter Abstimmung mit den Fachbehörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange (sog. Scoping), von der Gemeinde festzulegen.

Die Grundlage für den Inhalt des Umweltberichtes ist die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht stellt im Wesentlichen den Bestand und die möglichen Umweltauswirkungen durch den Bau und den Betrieb der geplanten Vorhaben dar.

Bei der Bewertung der Auswirkungen müssen die Möglichkeiten der Vermeidung, der Verringerung und des Ausgleichs durch entsprechende Maßnahmen aufgezeigt werden. Hierzu ist auch die potentielle Entwicklung des Gebietes ohne Planung zu bewerten und mögliche Planungsalternativen zu klären. Der Umweltbericht ist am Ende nochmals allgemeinverständlich zusammenzufassen.

Der Umweltbericht ist ein Teil der Begründung des Bauleitplanverfahrens und nimmt daher am gesamten Bauleitplanverfahren teil.

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans

Geplant ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiesenbronn. Vorgesehen ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO im nördlichen Bereich von Wiesenbronn, eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO ebenfalls im Norden der Gemeinde, die Erweiterungen des bestehenden Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO im Westen und Norden der Gemeinde, die Konkretisierung eines vorhandenen Parkplatzes als Wohnmobilstellplatz und einer Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Süden des Ortsbereiches von Wiesenbronn. Derzeit handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Bereich des Sonstigen Sondergebietes ist eine Teilfläche im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes plant die Gemeinde Wiesenbronn zum Einen die Anpassung des Flächennutzungsplanes an den tatsächlichen Bestand, der sich im Laufe der Zeit entwickelt hat, um eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten. Zum Anderen soll die Grundlage für die zukünftige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit innerhalb des Gemeindegebietes sichergestellt werden. Die neu darzustellenden Flächen grenzen jeweils an bereits vorhandene Strukturen an.

Die Gesamtgröße der Darstellung der sechs Geltungsbereiche beträgt insgesamt ca. 10,95 ha.

1.2 Zutreffende Fachgesetze und -pläne mit Umweltschutzziele

(Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes)

Die Umweltprüfung erfolgt durch die Gemeinde Wiesenbronn auf der Grundlage der Regionalplanung, der 3. Flächennutzungsplanänderung, der ASK-Daten und der örtlich vorhandenen Nutzungssituation.

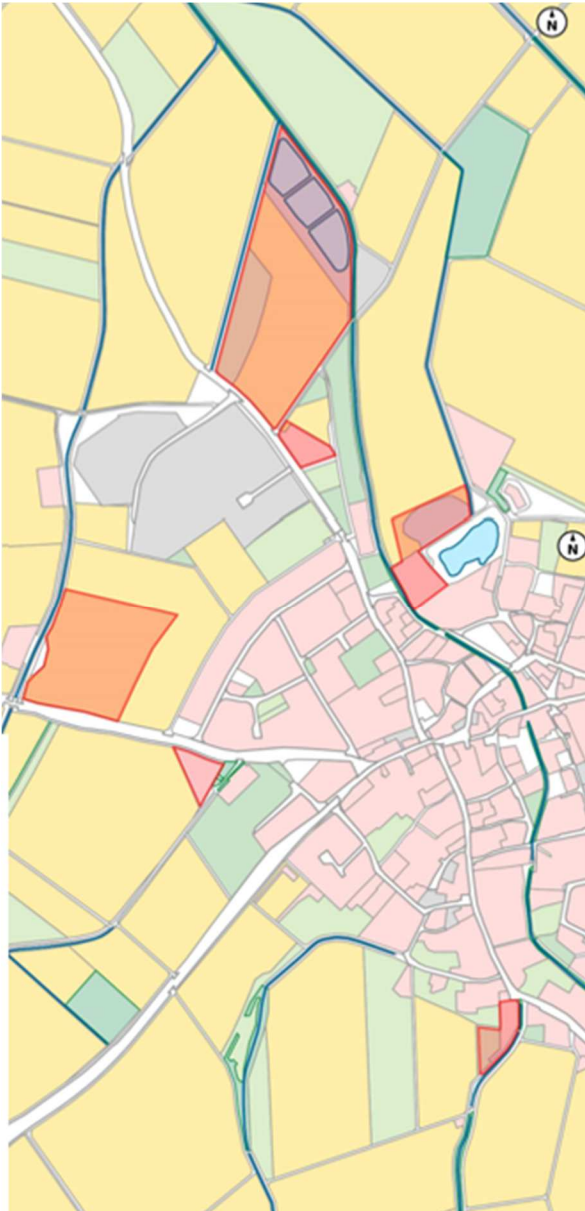


Abb. 1: Bayernatlas Plus (© 2021 Bayerische Vermessungsverwaltung), Tatsächliche Nutzung, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 08.11.2022

Legende:

- gelb: Landwirtschaft/Ackerland (im Geltungsbereich)
- grün: Landwirtschaft/Grünland (im Geltungsbereich)
- rosa: Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung (im Geltungsbereich)
- weiß: Unkultivierte Fläche, Weg, Straße, Parkplatz (im Geltungsbereich)
- grau: Industrie- und Gewerbefläche (im Geltungsbereich)
- hellblau: Stehendes Gewässer (im Geltungsbereich)
- blau: Fließgewässer – z.B. Wiesbach
- dunkelgrün: Gehölz/Spielplatz
- rote Umrandung mit Flächenfüllung: Geltungsbereiche der 3. Änderung des FNPs

Weiter wird auf die zu erwartenden Auswirkungen der 3. Flächennutzungsplanänderung auf Natur und Umwelt eingegangen.

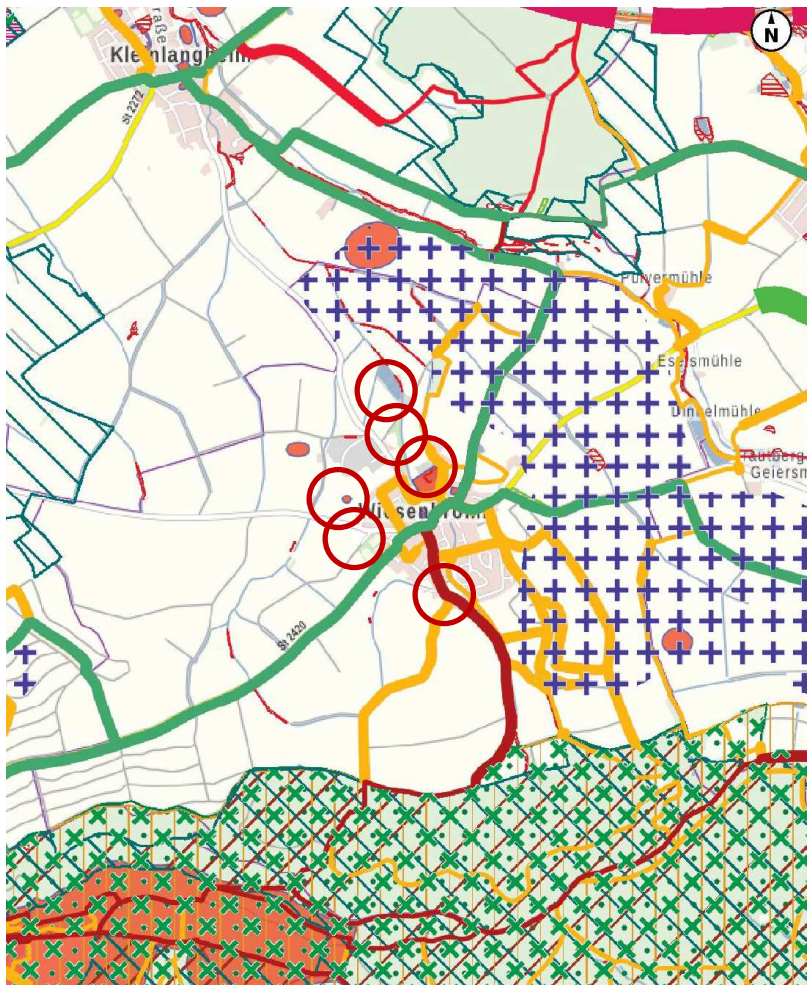
Darstellung der einschlägigen Fachgesetze, Fachpläne, festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung:

Sämtliche allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetzgebung, die Wasser- sowie die Immissionsgesetzgebung sind berücksichtigt.

Die Erstellung eines Bauleitplanes ist ein Prozess, in dem umweltrelevante Belange ermittelt und berücksichtigt werden bzw. Maßnahmen aufgestellt werden, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie durch die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden weitere relevante Ziele und Belange ermittelt und gemäß Abwägungsergebnis in die Planung aufgenommen. Somit werden sowohl fachliche Kompetenzen zusammengeführt, als auch subjektive Meinungen berücksichtigt.

Weiterhin wurden Daten der relevanten Schutzgüter über den Bayernatlas Plus abgefragt. Folgende Themenkarten werden berücksichtigt:

- Regionalplanung in Bayern
- Schutzgebiete des Naturschutzes
- Biotopkartierung Bayern
- Wasserschutzgebiete
- Denkmaldaten (BLfD)
- Freizeitwege (BVV)
- Naturgefahren, Georisiken, Hochwasser



**Lage der sechs
Geltungsbereiche
(rote Kreise)**

Abb. 2: Bayernatlas Plus (© 2021 Bayerische Vermessungsverwaltung, Euro Geographics),
Abfrage der o.g. Themenkarten, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH, 22.11.2021

Ergebnis der Datenabfrage:

Innerhalb der Geltungsbereiche:

Im Geltungsbereich 1 (Gewerbliche Baufläche) liegt keine Überschneidung mit den abgefragten Datensätzen vor.

Im Geltungsbereich 2 (Biogasanlage) befindet sich ein kartiertes Bodendenkmal.

Im Geltungsbereich 3 (Fläche für den Gemeinbedarf) liegt keine Überschneidung mit den abgefragten Datensätzen vor.

Im Geltungsbereich 4 (Gewerbegebiet) befindet sich ein kartiertes Bodendenkmal.

Im Geltungsbereich 5 (Gewerbegebiet an der Kläranlage) befindet sich nördlich angrenzend ein kartiertes Biotop.

Im Geltungsbereich 6 (Parkplatz) liegt keine Überschneidung mit den abgefragten Datensätzen vor.

Innerhalb des Ortsbereiches von Wiesenbronn auf dem bestehenden Straßen- und Wegenetz verlaufen Rad- und Wanderwege (z.B. Fränkischer Marienweg sowie örtliche Wanderwege).

Umgebung der Geltungsbereiche:

Die Änderungsbereiche sowie die gesamte Gemeinde Wiesenbronn liegen nicht innerhalb von Naturschutzflächen.

Östlich von Wiesenbronn ist ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (Gl13 Vorbehaltsgebiet Bodenschätze - Gips Kleinlangheim/Castell) im Regionalplan enthalten.

Das nächstgelegene kartierte Biotop mit der Nummer 6227-1095-015 Großröhrchte / kein LRT (100 %) befindet sich im Anschluss an das geplante Sonstige Sondergebiet (Geltungsbereich 2) und stellt die Uferbereiche des Weihers dar.

Alle weiteren abgefragten Belange der Themenkarten, liegen nicht im näheren Umfeld der Planung. Somit gibt es keine Berührungspunkte, die negative Auswirkungen bewirken könnten.

Die Abfrage des ABSP-Viewer ergibt, dass östlich von Wiesenbronn ein überregional bis landesweit (ü) bedeutsamer Artnachweis kartiert ist. Es handelt sich gemäß der Informationslegende des ABSP-Viewer um „WIESEN-RANKEN AM STRASSEN-RAND DER ORTSVERBINDUNGS-STRASSE WIESENBRUNN-CASTELL, 50 M VOR, Artnachweis auf Wirtschaftsgrünland; Trockene Extensivweide oder -weide, kleiner Bestand (P,ü) *Leonurus cardiaca* (1993)“.

Innerörtlich befindet sich ein landkreisbedeutsamer Artnachweis (*Fledermauswochenstube an Wohnhaus* (1990, 1999; Art und Zahl unbekannt)), sowie „Ackerwildkrautbestand; Hecke, Feldgehölz, Baumreihe“ im südwestlichen Ortsbereich von Wiesenbronn. Südöstlich im Bereich des Koboldsees ist ein lokal bedeutsamer Bereich kartiert. Hierbei handelt es sich um den „Wasserfrosch 1985, wohl auch aktuell“.

Südlich von Wiesenbronn gelegen befindet sich ein überregional bedeutsamer „Wald mittlerer Standorte; Wärmeliebende Wälder, Saum oder Gebüsch; Sonstiges (Klein-)Gewässer“.

Für alle genannten Flächen oder Artnachweise entstehen durch die geplante Flächennutzungsplanänderung keine nachteiligen Auswirkungen, da die Flächen weder direkt noch indirekt betroffen sind. Weitere Bereiche oder Artnachweise liegen weiter entfernt, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

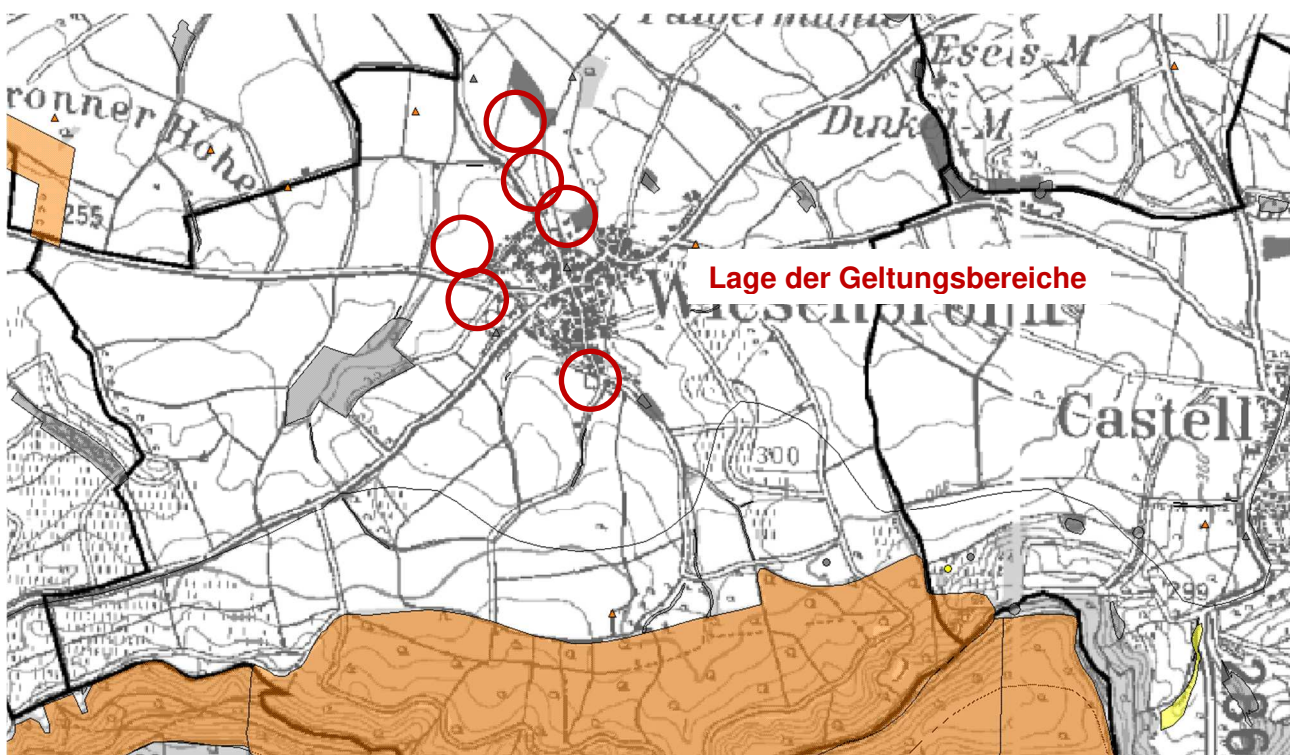


Abb. 3: ABSP-Abfrage, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH 02.12.2021

Legende: orange Flächendarstellung	- überregional bedeutsam
oranges Dreieck	- überregional bis landesweit bedeutsamer Artnachweis
graue Flächendarstellung	- lokal bedeutsamer Bereich
graues Dreieck	- landkreisbedeutsamer Artnachweis

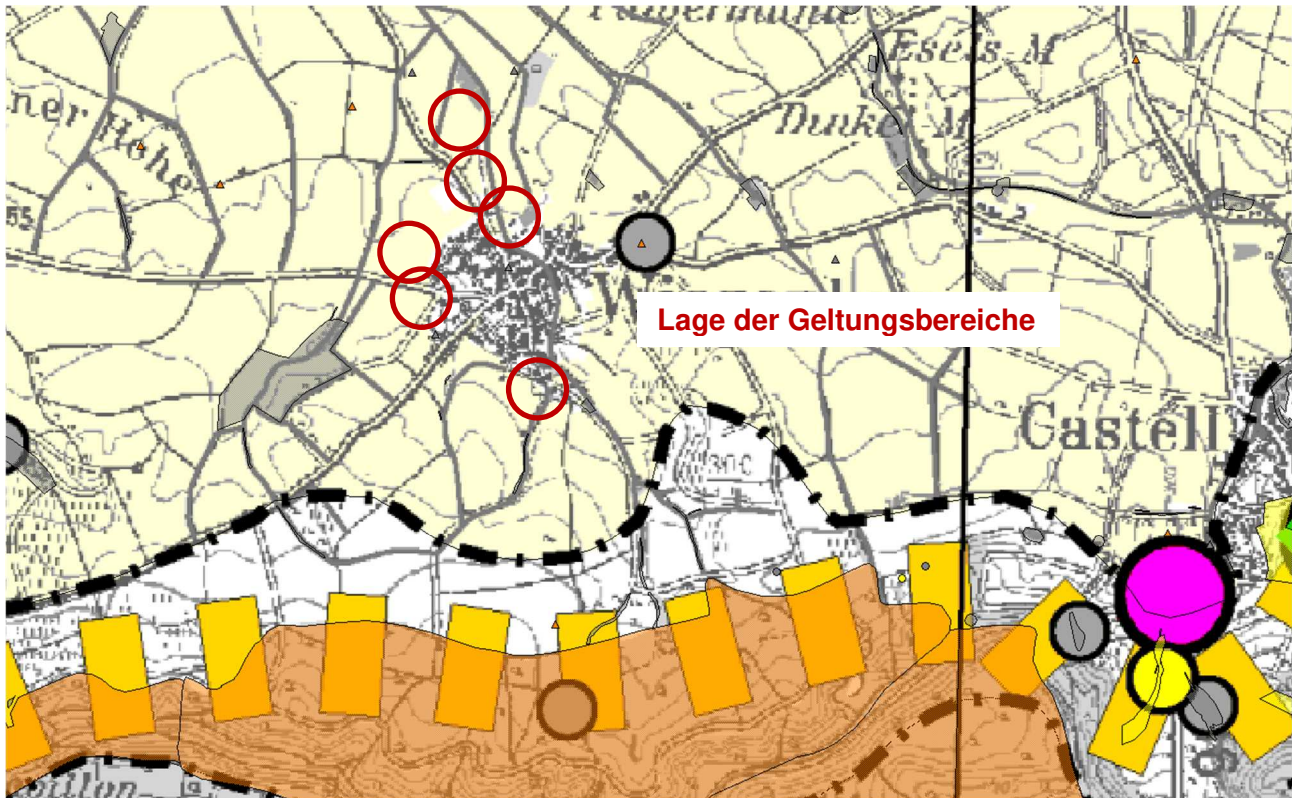


Abb. 4: ABSP-Abfrage, Trockenstandorte und Legende (unten), bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH 02.12.2021

Legende

A. Erhalt und Optimierung naturschutzfachlich bedeutsamer Trockenstandorte (ABSP-Flächen und -Punkte)

- Erhalt und Optimierung landesweit bedeutsamer Lebensräume
- Erhalt und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume
- Erhalt und Optimierung regional bedeutsamer Lebensräume
- Erhalt und Optimierung lokal bedeutsamer Lebensräume

Förderung spezieller Lebensraumtypen und/oder Arten

- Erhalt von Trockenlebensräumen in aufgelassenen und bestehenden Abbaustellen (vgl. Abschn. 3.5)
- Sicherung der durch die Weinbergskartierung erfassten ökologisch wertvollen Strukturen in Weinbergen, Förderung weinbergstypischer Arten durch extensive Nutzung in Teilbereichen, Erhöhung der Strukturvielfalt in bereinigten Weinbergen (Grundlage: Weinbergskartierung des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz 198: ABSP-Erstbearbeitung)
- ◆ Erhalt und weitere Förderung von Ackersilberpflanzungen mit Vorkommen besonderer bedeutsamer Pflanzenarten (vgl. Abschn. 3.5)

B. Optimierung und Neuschaffung des Biotopverbundes

Bayernweite Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

- Erhalt und Optimierung der wertvollen Magerrasenkomplexe auf Gipskeuper am Steigerwaldtrauf und im Vorderen Steigerwald, Einbindung in vielfältige Lebensraumkomplexe aus Magerwiesen, Magerrasen, extensiv genutzten Weinbergen, Streuobst, Hecken, thermophilen Säumen und Laubwäldern (vgl. Abschn. 4.1, 4.3)
- ▨ Erhalt und Optimierung der Kernzonen der unterfränkischen Sande: Durchführung von Pflegemaßnahmen zur Sicherung der einzigartigen Lebensgemeinschaften nach fundierten Pflege- und Entwicklungskonzepten, Ausschluss von weiteren Flächenverlusten, auch an potenziellen Entwicklungsflächen, Extensivierung von Sandäckern, Auflichtung von Waldrändern und Dünenstandorten im Wald, Entwicklung von Abbaustellen zu wertvollen Sandlebensräumen usw. (vgl. Abschn. 4.5, 4.8):

- E Marktsteuffer Sande
- H.1 Fahrer Sande
- H.2 Astheimer Sande
- H.3 Sandgebiet östlich Sommerach
- H.4 Dettelbacher Sande
- H.5 Klosterforst und Umgebung
- H.6 Sandgebiete bei Untersambach

Überregionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

- Stärkung der Trockenverbundachse an den Maintalhängen bei Marktbreit und Sulzfeld sowie entlang der Volkacher Mainschleife: Erhalt und Optimierung strukturreicher Trockenhängen (z.B. Wiederaufnahme extensiver Nutzungen), Verbesserung der Vernetzungssituation (z.B. Extensivierungsmaßnahmen in Weinbergen, Neuanlage von Vernetzungsstrukturen) (vgl. Abschn. 4.6)
- ▨ Erhalt und Wiederausdehnung von Sandlebensräumen (offene Sandrasen, Sandmagerrasen, Sandkiefernwälder, trockene Auenwiesen) auf den Terrassensanden des Mains und in den Flugsandgebieten, Wiederherstellung eines großräumigen Biotopverbundsystems (vgl. Abschn. 4.5, 4.8)

Regionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

- Erhalt, Optimierung und Vernetzung von Trockenstandorten in Gebieten mit wertvollen Einzelflächen und hohem Potenzial zur Neuschaffung und Vernetzung von Mager- und Trockenstandorten:
- A Steigerwaldtrauf um Castell (vgl. Abschn. 4.1)
- C Trockenstandorte im Tal der Reichen Ebrach (vgl. Abschn. 4.3)
- G Talhänge des Mains bei Marktsteit und um Kitzingen, Hänge im Dettelbachtal und entlang des Breitbaches und seiner Nebenbäche (vgl. Abschn. 4.4, 4.6, 4.7, 4.8)

Weitere Gebiete für die Wiederherstellung eines für Trockenstandorte typischen Arten- und Lebensraumspektrums

- Neuschaffung von mageren Ranken und Rainen, Magerwiesen, Wald- und Hecken säumen in den strukturalarmen Ackerlandschaften des Landkreises, ausgehend von den Restbeständen von Mager- und Trockenstandorten

Weitere Informationen

- Naturraumgrenze
- Landkreisgrenze

Auswertung: Die Geltungsbereiche der Planung liegen in keinem Bereich, der als Entwicklungsschwerpunkt bzw. Verbundachse für Trockenstandorte gekennzeichnet ist.

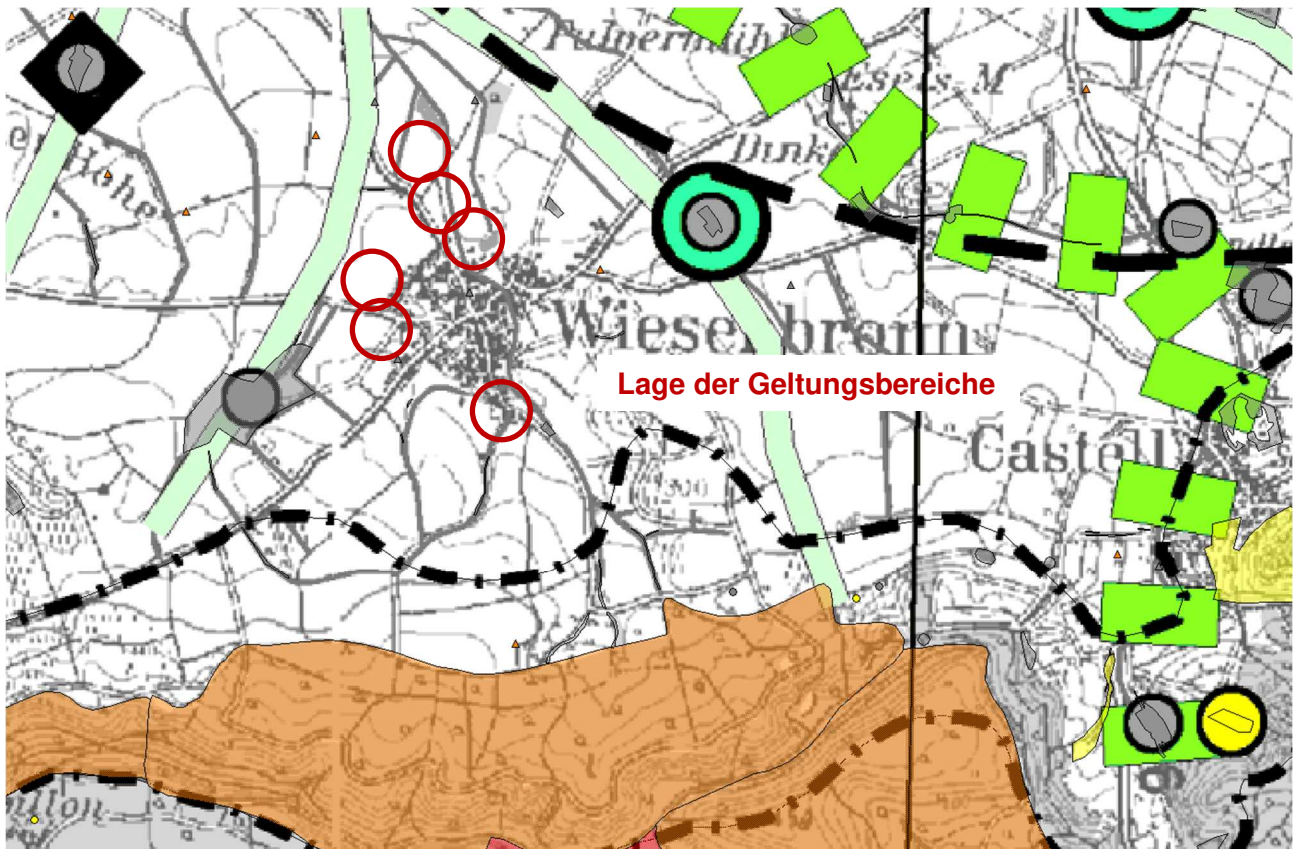


Abb. 5: ABSP-Abfrage, Feuchtgebiete und Legende (unten), bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH 02.12.2021

Legende

A. Erhalt und Optimierung naturschutzfachlich bedeutsamer Feuchtgebiete (ABSP-Flächen und -Punkte)

- ● Erhalt und Optimierung landesweit bedeutsamer Lebensräume
- ● Erhalt und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume
- ● Erhalt und Optimierung regional bedeutsamer Lebensräume
- ● Erhalt und Optimierung lokal bedeutsamer Lebensräume

Förderung spezieller Lebensraumtypen und/oder Arten

- Einleitung bzw. Fortführung spezieller Artenhilfsmaßnahmen für bayernweit hochgradig gefährdete Pflanzenarten der Feuchtgebiete (v.a. Stromaltären, Arten feuchter Pioniergesellschaften)
- Sicherung aller Flachmoor- und Streuwiesenrestbestände im Landkreis mit ihrer spezifischen Flora und Fauna
- Erhalt und Optimierung der Au- und Feuchtwaldstandorte im Landkreis (Erhalt bzw. Wiederherstellung des typischen Wasserhaushaltes, Förderung der standortheimischen Bestockung, ggf. Wiederausdehnung der Bestände bei geeignetem Umfeld)
- Fortführung von Optimierungsmaßnahmen in den Weißstorch-Nahrungsgebieten im Umfeld der unregelmäßig besetzten Horste in Wiesenheid und Geiselwin Anlage von Flachgewässern, Erhalt des Grünlandanteils, Wiedervernässung, Wiesen usw.; Aktionsradius 3-5 km (vgl. auch Abschn. 2.2.2-B)
- ◆ Rasche Verbesserung der Lebensraumsituation in den aktuellen und potenziellen Wiesenbrütereckgebieten des Landkreises (Auswahl; Zielarten v.a. Bekassine, B. kehlchen; vgl. Abschn. 2.2.2-B)

B. Optimierung und Neuschaffung des Biotopverbundes

Überregionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

- Optimierung der Mainau als zentrale Feuchtgebietsachse durch Erhalt und Neuschaffung von Feuchtlebensräumen, Fortführung von Landschaftspflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Lenkung der Freizeitnutzung, Ausschluss von weiteren Flächenverlusten und Lebensraumzerschneidungen
- Erhalt und Wiederherstellung vernetzter, struktureicher Feuchtgebietskomplexe:
- B Quellgebiete und Feuchtwiesen zwischen Markt Einersheim und Willanzheim: Erhalt bzw. Wiedereinführung eines differenzierten Nutzungsmosaiks in den Feuchtgebieten, Einrichtung von Pufferzonen um die Quellgebiete (vgl. Abschn. 4.8)
- D Feuchtgebiete im Vorderen Steigerwald: Optimierung und Wiederherstellung struktureicher Feucht- und Streuwiesenkomplexe, ausgehend von den überregional bedeutsamen Restbeständen: Extensivierung der Grünlandnutzung, Wiedervernässung der Wiesen, Pflege der hochwertigen Streuwiesenreste (vgl. Abschn. 4.3)
- H Feuchtgebiete im Klosterforst und an seinem Ostrand: Pflege der hochwertigen Streuwiesenreste mit ihren besonders bedeutsamen Artvorkommen, Förderung der naturnahen Entwicklung der Feuchtwälder und der Waldsümpfe, regelmäßige Neuschaffung von Feuchtflächen für Pioniergesellschaften, Einrichtung von Pufferzonen um die hochwertigen Feuchtlebensräume (vgl. Abschn. 4.8)

Regionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

- Optimierung von Bachtälern mit wichtiger Funktion für den regionalen Feuchtgebietsverbund und mit teilweise noch hochwertigen Feuchtwiesenkomplexen (Erhalt und Optimierung vorhandener Biotopflächen, Vernetzung der Bestände durch Nutzungs-extensivierung und Wiedervernässung, Beseitigung störender Nadelholzaufforstungen, Umwandlung von Acker in Grünland u.ä.)

Weitere Gebiete für die Wiederherstellung eines feuchtgebietstypischen Arten- und Lebensraumspektrums

- Entwicklung der übrigen Bachtäler zu naturnahen Lebensräumen und Vernetzungsstrukturen (Reaktivierung und Optimierung der Restfeuchtgebiete, Wiederherstellung von Hochstaudeusäumen und Grünlandstreifen entlang der Bäche und Gräben)

Auswertung: Die Geltungsbereiche der Planung liegen in keinem Bereich, der als Entwicklungsschwerpunkt bzw. Verbundachse für Feuchtgebiete gekennzeichnet ist.

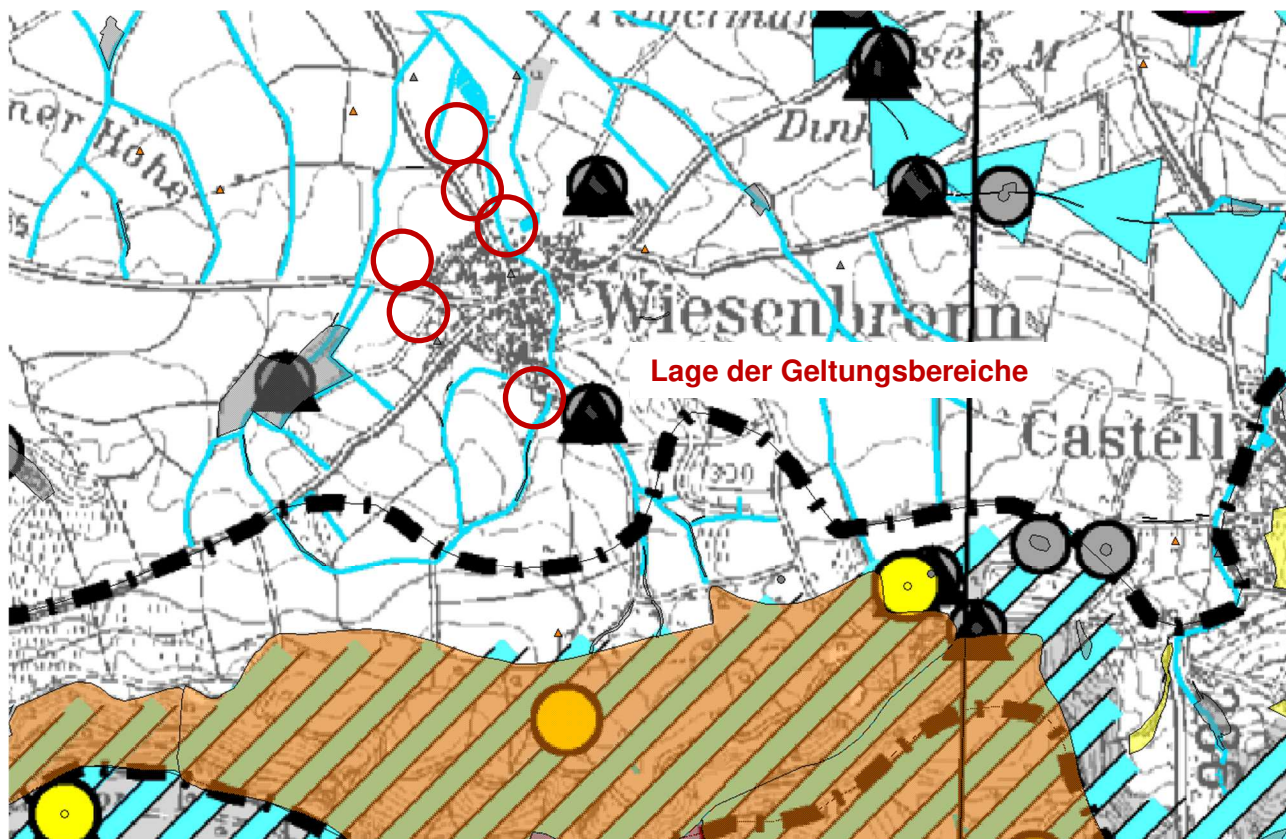


Abb. 6: ABSP-Abfrage, Gewässer und Legende (unten), bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH 02.12.2021

Legende

A. Erhalt und Optimierung naturschutzfachlich bedeutsamer Gewässer (ABSP-Flächen und -Punkte)

- Erhalt und Optimierung landesweit bedeutsamer Lebensräume
- Erhalt und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume
- Erhalt und Optimierung regional bedeutsamer Lebensräume
- Erhalt und Optimierung lokal bedeutsamer Lebensräume

Förderung spezieller Lebensraumtypen und/oder Arten

- Erhalt relativ naturnaher Quellgebiete mit ihrer typischen Flora und Fauna (nur kartierte Bestände der Artenschutz- und Biotopkartierung, Erfassung unvollständig)
- Erhalt von besonders bedeutsamen Weihern und Tümpeln in bestehenden und aufgelassenen Abbaustellen, u.a. als Laichplätze gefährdeter Amphibienarten und Entwicklungsgewässer gefährdeter Libellenarten (v.a. Schutz vor Verfüllung, Eutrophierung und Fischbesatz, bei Abbautätigkeit rechtzeitige Neuanlage von geeigneten Ersatzgewässern; vgl. auch Abschn. 3.5)
- Erhalt und Optimierung strukturreicher Buhnenfelder am Main als Entwicklungsgewässer und Rückzugsgebiete typischer Flussarten
- ▲ Erhalt eines der letzten frei fließenden Abschnitte am mittleren und unteren Main und weitere Förderung einer naturnahen Entwicklung des Gewässers (vgl. auch Abschn. 4.5)
- Erhalt und Optimierung der Kalktuffquellen bei Markt Einersheim und Willanzheim durch Fortführung der Pflegemaßnahmen und weitere Extensivierung der Nutzung im Umfeld der Quellbereiche
- Absicherung von bedeutsamen Amphibienwanderwegen an Straßen (Abschnitte 1. und 2. Priorität nach GEISE 1995; vgl. Abschn. 2.2.2-D)

B. Optimierung und Neuschaffung des Biotopverbundes

Bayernweite Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

- ▶ Verbesserung der Funktion des Mains als Lebensraum und wichtigste Ausbreitungs- und Vernetzungsachse für Lebensgemeinschaften der Flüsse in Nordbayern sowie als überregional bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel

Überregionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

- ▨ Erhalt der Vielfalt an Gewässern in den artenreichsten Amphibiengroßlebensräumen des Landkreises (vgl. Abschn. 2.2.2-D):
- D Vorderer Steigerwald (vgl. Abschn. 4.3)
- H.1 Klosterforst und Umgebung (vgl. Abschn. 4.8)

Regionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

- ▶ Erhalt naturnaher und vorrangige Renaturierung verbauter Fließgewässerabschnitte an den Hauptbächen des Landkreises, Sicherung naturnaher Quellbachabschnitte im Steigerwald
- ▨ Verbesserung der Laichplatzsituation und der Landlebensräume in den regional bedeutsamen Verbreitungszentren gefährdeter Amphibienarten (Extensivierung von Teichen, Erhalt und Neuanlage von Kleingewässern und Weihern in Abbaustellen und Laubwaldbereichen, Förderung abwechslungsreicher Kulturlandschaften; vgl. Abschn. 2.2.2-D und GEISE & KAMINSKY 2000):
- A Steigerwaldtrauf und Schwanberg (v.a. Springfrosch, Gelbbauchunke, Feuersalamander)
- C Tal der Reichen Ebrach (v.a. Laubfrosch)
- E Sandgebiete östlich Marktstett (v.a. Kreuzkröte, Knoblauchkröte)
- H.2 Wälder und Teiche östlich Volkach (v.a. Laubfrosch, Knoblauchkröte)
- H.3 Gebiet um Prichsenstadt und Wiesenheid (v.a. Laubfrosch)

C. Weitere Ziele und Maßnahmen

- ▲ Vordringliche Verbesserung der Gewässergüte in stärker belasteten Fließgewässerabschnitten
- ▲ Überprüfung der Vorkommen von Amphibien und weiteren gefährdeten Tierarten in Gewässern mit älteren Nachweisen (älter als 10 - 12 Jahre)
- Fließgewässer ohne Informationen zur Ausstattung, mit unzureichender Wasserqualität oder begradigte Bachabschnitte (ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerbettes, Förderung des naturnahen Uferbewuchses, Verbesserung der Gewässergüte)

Auswertung: Die vier Geltungsbereiche befinden sich jeweils an Fließgewässern ohne Information zur Ausstattung mit unzureichender Wasserqualität oder begradigten Bachabschnitten.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden drei Wertigkeiten unterschieden. Geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Darüber hinaus werden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima / Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

2.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung der Planung

Die im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes überplanten Flächen gliedern sich in sechs Geltungsbereiche auf.

1. Änderungsbereich - Gewerbliche Baufläche (0,35 ha)

Bestand:

Das Plangebiet wird südlich und westlich durch die Kleinlangheimer Straße bzw. einen Wirtschaftsweg begrenzt. Im Südwesten schließt das Plangebiet an das vorhandene Gewerbegebiet an. Östlich befindet sich eine Wiesen- bzw. Weidefläche, nördlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind ein Wohnhaus mit Gartenfläche, die Betriebshalle der Zimmerei und die dazugehörigen Erschließungsflächen vorhanden. Nördlich liegen landwirtschaftliche Flächen, die momentan auch als solche genutzt werden.

Umweltzustand:

Die Umweltmerkmale der im Geltungsbereich liegenden Flächen, die bereits bebaut sind, sind nicht als besonders hochwertig oder als einzigartig einzustufen. Die privaten Grünflächen und Freibereiche, die sich um die Gebäude befinden, sind als Rasen angesät und spärlich bewachsen. Somit können auch diese Bereiche als nicht hochwertig eingestuft werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dort aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Prognose:

Da der Gewerbebetrieb mit Wohnhaus bereits mit einem Genehmigungsbescheid realisiert wurde und es sich bei diesem Geltungsbereich um eine reine Anpassung an den tatsächlichen Bestand handelt, ist eine Prognose bei Nichtdurchführung der Planung obsolet.

2. Änderungsbereich - Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ (1,1 ha)

Bestand:

Das Plangebiet wird westlich durch den Wiesbach und östlich durch einen Weiher begrenzt. Im Süden grenzt das Plangebiet unmittelbar an das bestehende Dorfgebiet an. Im Norden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich mehrere landwirtschaftliche Gebäude, die Biogasanlage selbst sowie Ackerland, das intensiv bewirtschaftet wird. Obwohl die Fläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt ist, sind Grünflächen oder Gehölze im Bereich dieser Strukturen nicht vorhanden.

Umweltzustand:

Die Umweltmerkmale der im Geltungsbereich liegenden Flächen, die bereits bebaut sind, sind nicht als hochwertig oder einzigartig einzustufen. Die Ackerfläche wird intensiv bewirtschaftet, wodurch die Ausprägung der Naturmerkmale gering ausfällt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dort aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Prognose:

Da die Biogasanlage bereits mit einem Genehmigungsbescheid realisiert wurde und es sich bei diesem Geltungsbereich um eine reine Anpassung an den tatsächlichen Bestand handelt, ist eine Prognose bei Nichtdurchführung der Planung obsolet.

3. Änderungsbereich - Flächen für den Gemeinbedarf (0,4 ha)

Bestand:

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Gemeinde Wiesenbronn. Im Norden grenzt das Plangebiet punktuell an das Dorfgebiet an und bildet so den südlichen Rand des Ortsbereiches. Westlich wird es durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt, östlich verläuft eine Ortsstraße, die wiederum an das Dorfgebiet anschließt.

Innerhalb des Geltungsbereiches besteht der Kindergarten in Form von Gebäuden und Außenanlage. Außerdem sind Wirtschaftswege (teilweise geschottert) und landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. Grünflächen oder Gehölze existieren im Bereich dieser Strukturen nur in geringem Maße.

Umweltzustand:

Die Umweltmerkmale der im Geltungsbereich liegenden Flächen, die bereits bebaut sind, sind nicht als besonders hochwertig oder als einzigartig einzustufen. Die Grünflächen stellen durch die regelmäßige landwirtschaftliche Tätigkeit eine ortsübliche Nutzung dar, die mit einem mittleren Umweltzustand bewertet werden kann, da Grünflächen generell „höher“ klassifiziert werden als reine Ackerflächen. Die natürliche Ausprägung ist jedoch gering, da es sich um eine mehrschürige Wiese ohne besondere Merkmale handelt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dort aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Prognose:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Der Kindergarten hätte keine direkt angrenzende Erweiterungsmöglichkeit. Die Nachfrage nach diesen Flächen würde weiterhin bestehen bleiben. Andere Flächen müssten an anderer Stelle mit einem erhöhten Versiegelungsgrad neu erschlossen werden, was mit einem höheren Eingriff in den Naturhaushalt verbunden wäre.

4. Änderungsbereich - Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Spülsee“ (2,8 ha)

Bestand:

Das Plangebiet wird südlich durch die Kreisstraße KT 14 begrenzt. Im Norden schließt das Plangebiet an das vorhandene Gewerbegebiet „Am Spülsee“ an. Östlich befindet sich die Trasse der geplanten Ortsumgehungsstraße. Westlich wird das Plangebiet durch den Dürrbach begrenzt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Ackerflächen, die intensiv bewirtschaftet werden. Es ist niedrige Vegetation in Form von Acker- und Feldfrüchten mit den dazugehörigen schmalen Grünstreifen vorhanden. Am Rand der Kreisstraße befinden sich mehrere Gehölze.

Umweltzustand:

Die Umweltmerkmale der im Geltungsbereich liegenden Flächen, sind -nach derzeitigem Kenntnisstand- nicht als besonders hochwertig oder als einzigartig einzustufen, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche handelt. Die Ausprägung der Naturmerkmale ist demnach gering. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dort aus diesem Grund nicht zu erwarten. Eine genaue Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wird im Rahmen des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Prognose:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin intensiv ackerbaulich bzw. durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen geprägt bleiben. In den nächsten Jahren würde höchstwahrscheinlich ein Defizit an gewerblichen Bauflächen im Gemeindegebiet entstehen. An anderer Stelle wäre eine Ausweisung nicht zweckdienlich, da diese Erweiterungsflächen örtlich an die bereits vorhandenen Strukturen angeschlossen werden können. Zudem würde es einen höheren Erschließungsaufwand und eine höhere Beeinträchtigung der Landschaft hervorrufen.

Mit der 3. Flächennutzungsplanänderung kann eine geordnete Entwicklung des Bereiches gewährleistet werden.

5. Änderungsbereich - Erweiterung des Gewerbegebietes an der Kläranlage (6,0 ha)

Bestand:

Das Plangebiet liegt am nord-westlichen Ortsrand von Wiesenbronn nördlich der KT 11. Im Norden des Gebietes befindet sich die gemeindliche Kläranlage. Östlich grenzt ein Wirtschaftsweg an, westlich wird das Gebiet durch einen Graben (Abzweig des Wiesbaches) begrenzt. Im Anschluss daran sowie innerhalb der überplanten Fläche erfolgt intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Es ist niedrige Vegetation in Form von Acker- und Feldfrüchten mit den dazugehörigen schmalen Grünstreifen vorhanden. Im Übergang zur bestehenden Kläranlage befindet sich eine Gehölzreihe, die überwiegend aus Pappeln besteht.

Umweltzustand:

Die Umweltmerkmale der im Geltungsbereich liegenden Flächen, sind -nach derzeitigem Kenntnisstand- nicht als besonders hochwertig oder als einzigartig einzustufen, da es sich hauptsächlich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche sowie eine Gehölzreihe handelt. Die Ausprägung der Naturmerkmale ist demnach gering. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dort aus diesem Grund nicht zu erwarten. Eine genaue Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wird im Rahmen des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Prognose:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin intensiv ackerbaulich bzw. durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen geprägt bleiben. Nach dem Bau des Zulaufkanals nach Kitzingen würde die Kläranlage nicht weiter benötigt werden und die Fläche brach liegen. In den nächsten Jahren würde höchstwahrscheinlich ein Defizit an gewerblichen Bauflächen im Gemeindegebiet entstehen. An anderer Stelle wäre eine Ausweisung nicht zweckdienlich, da diese Erweiterungsflächen örtlich an die bereits vorhandenen Strukturen angeschlossen werden können und so ein zusammenhängendes Gewerbegebiet entsteht. Zudem würde eine Ausweisung an einem anderen Standort einen höheren Erschließungsaufwand und eine höhere Beeinträchtigung der Landschaft hervorrufen.

Mit der 3. Flächennutzungsplanänderung kann eine geordnete Entwicklung des Bereiches gewährleistet werden.

6. Änderungsbereich - Wohnmobilstellplatz (0,3 ha)

Bestand:

Dieser Geltungsbereich befindet sich im Westen am Ortsausgang von Wiesenbronn. Die Fläche ist bereits als Parkfläche ausgewiesen und soll als Wohnmobilstellplatz konkretisiert werden. Vorhandene Eingrünungen der Fläche werden von der Planung als Wohnmobilstellplatz nicht verändert. Es handelt sich lediglich um die Gliederung der Fläche in Stellplätze.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Wiesen- und Schotterflächen, die bereits als Parkplatz genutzt werden. Die Fläche ist ringsum mit mehreren Gehölzen eingegrünt.

Umweltzustand:

Die Umweltmerkmale der im Geltungsbereich liegenden Flächen, sind -nach derzeitigem Kenntnisstand- nicht als besonders hochwertig oder als einzigartig einzustufen, da es sich um eine eingegrünte Parkfläche handelt. Die Ausprägung der Naturmerkmale ist aufgrund der bestehenden Gehölze als mittel einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dort nicht zu erwarten, da in die vorhandene Eingrünung nicht eingegriffen wird. Dies ist bei der weiteren Planung des Wohnmobilstellplatzes als Auflage zu formulieren und zu beachten.

Prognose:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin ungeordnet als Parkfläche genutzt werden. Wohnmobilsten würden eventuell andere Parkmöglichkeiten im Gemeindegebiet suchen, die dafür nicht vorgesehen sind. Wiesenbronn möchte mit den Nachbargemeinden mithalten und wäre ohne diese Konkretisierung für Wohnmobilsten eventuell uninteressanter.

Mit der 3. Flächennutzungsplanänderung kann eine Konkretisierung und Ordnung der Parkfläche nach den Vorstellungen der Gemeinde Wiesenbronn gewährleistet werden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Da die Umweltmerkmale der im Geltungsbereich liegenden Flächen, die bereits bebaut sind, nicht als besonders hochwertig oder als einzigartig einzustufen sind, werden erhebliche Beeinträchtigungen dort aus diesem Grund nicht erwartet.

Eine nähere Betrachtung der Schutzgüter bezieht sich deshalb nur auf die über die bereits vorhandene Bebauung hinausgehenden zusätzlich dargestellten Flächen (landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wirtschafts- bzw. Grünwege sowie Gehölze) und erfolgt in den folgenden Kapiteln.

2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Die innerhalb der Geltungsbereiche liegenden Flächen werden intensiv ackerbaulich bzw. landwirtschaftlich genutzt. Es wird davon ausgegangen, dass die bestehende Nutzung der vorhandenen Gebäude und der versiegelten Flächen beibehalten wird. Ein Umbau bzw. die Erweiterung von Bestandsgebäuden sowie die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden werden ermöglicht. Abrissarbeiten sind außerdem möglich.

Durch die Erweiterungsmöglichkeiten werden Vegetationsflächen oder andere Lebensräume von Pflanzen und Tieren dauerhaft zerstört. Hierbei handelt es sich um Ackerpflanzen, die keinen hohen ökologischen Wert haben, oder um stark frequentierte Freibereiche im Umfeld der bestehenden Nutzungen. Die vorhandene Gehölzreihe an der Kläranlage soll erhalten werden, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Zum Schutz saP-relevanter Tierarten und der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG greift hier das allgemein gültige Natur- und Artenschutzrecht, das für jedermann verbindlich ist.

Eine Ermittlung der tatsächlich betroffenen Tierarten erfolgt in diesem Planungsfall nicht. Die Berücksichtigung und Einhaltung des Artenschutzes sind im Rahmen von späteren Bauvorhaben entsprechend zu prüfen und sicherzustellen. Für die Erweiterungen des Gewerbegebietes wird ein Bebauungsplan aufgestellt, in dessen Rahmen der Artenschutz berücksichtigt wird.

Eine Beeinträchtigung von streng geschützten Arten während der Bauphase ist zu vermeiden. Bei Betroffenheit sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Während der Bauphase kommt es zu Staub- und Lärmentwicklung. Hierdurch können grundsätzlich Tiere gestört und vergrämt werden. Da die Bauphase nur temporär stattfindet und in einem gewissen Zeitfenster abgeschlossen ist, kann dies bei der Einstufung der Auswirkungen bzgl. ihrer Erheblichkeit begünstigend Berücksichtigung finden. Diese Beeinträchtigungen treten bereits auch durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung auf.

Betriebsphase

Durch die Erweiterungsbereiche ist davon auszugehen, dass dauerhaft Lebensraum, insbesondere von Ackervögeln, zerstört wird. Durch die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden und auch durch deren Nutzung können unterschiedliche Arten verdrängt werden. Es ist sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Zudem wird durch die mögliche zusätzliche Bebauung und die damit einhergehende Versiegelung das Grünvolumen gegenüber der bestehenden Situation reduziert. Der Anteil der zulässigen Versiegelung muss sich jedoch der umgebenden Bebauungsstruktur anpassen. Somit geschehen die Beeinträchtigungen im vorliegenden Planungsfall bzw. in der dann zulässigen Bebauung kleinflächig, wodurch evtl. negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt nur punktuell auftreten.

Durch die Einhaltung des Natur- und Artenschutzes, das für jedermann verbindlich ist, sind Beeinträchtigungen möglich, aber entsprechend zu vermeiden oder zu minimieren.

Im erforderlichen Bebauungsplan sind entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen festzusetzen, um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Wirkungsgefüge

Tiere und Pflanzen sind wichtiger Bestandteil des Ökosystems. Durch die enge Verzahnung der Funktionen des Naturhaushalts untereinander sind die Wirkungen zu betrachten. Die Reduzierung der Vegetation und die dadurch verringerte Transpirationsleistung werden negative Auswirkungen auf den Wasserkreislauf und das Klima haben. Da Feldpflanzen ein geringeres Grünvolumen als beispielsweise Wälder aufweisen und somit eine geringere Transpirationsrate haben, sind die Beeinträchtigungen nicht als hoch einzustufen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, z.B. durch Eingrünungen auf der Ebene der Bauanträge bzw. dem Bebauungsplanverfahren für das Gewerbegebiet, können diese negativen Auswirkungen auf ein Minimum reduziert werden.

Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit

Der Anbau und somit die Erzeugung von landwirtschaftlichen Anbauprodukten wird innerhalb der Geltungsbereiche der vorliegenden Planung dauerhaft zerstört. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist bei Umsetzung der möglichen Erweiterungen auf diesen Flächen dann nicht mehr möglich. Landwirtschaftliche Nutzpflanzen können hier nicht mehr gedeihen. Es handelt sich im vorliegenden Planungsfall um insgesamt ca. 10,95 ha, was im Vergleich zur Gesamtgemarkung der Gemeinde Wiesenbronn betrachtet, als kleinflächig anzusehen ist. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit das Grünvolumen durch Auflagen in den Baugenehmigungen und dem erforderlichen Bebauungsplan zu erhöhen, können die Beeinträchtigungen aus Sicht des Naturschutzes minimiert werden.

Tiere sind nicht an die vorliegenden Flächen gebunden. Deren Lebensraum erstreckt sich über die umliegenden landwirtschaftlichen Strukturen. Tierarten der Äcker und Felder verlieren aufgrund der Lage der Änderungsbereiche, direkt im Nahbereich der vorhandenen Strukturen, einen geringen Teil ihres Lebensraumes, der z.B. durch die bestehende Biogasanlage bereits vorbelastet ist. Aufgrund dessen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung, des allgemein gültigen Natur- und Artenschutzrechtes und der festzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene als **mittel** zu werten.

2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase sollen keine größeren Flächen beansprucht werden als nach Beendigung der Bauarbeiten, da benötigte Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, die temporär verdichtet bzw. versiegelt werden, innerhalb der Geltungsbereiche angelegt werden sollen. Als weitere Vermeidungsmaßnahme sollen auf Bebauungsplanebene Baufelder generell auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können dann ausgeschlossen werden.

Betriebsphase

Beim Bau von zusätzlichen Gebäuden oder Gebäudeerweiterungen sind gewisse Versiegelungen zum Bau dieser und dazugehöriger Erschließungsflächen erforderlich. Zur Haupteerschließung der Flächen dienen die „Kleinlangheimer Straße“, die „Schulgasse“, die „Koboldstraße“ und die Straße „Zum Dammholz“ im bestehenden Gewerbegebiet.

Diese sind bereits vorhanden. Für die 3. Flächennutzungsplanänderung werden somit die bereits vorhandenen öffentlichen Erschließungsflächen optimal genutzt, sodass mit dem Schutzgut Boden sparsam umgegangen wird und der Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten wird.

Wirkungsgefüge

Bodenfunktionen sind für den natürlichen Kreislauf relevant. Durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung werden diese Funktionen zerstört und weitgehend unterbunden. Deshalb sind Maßnahmen im Bereich der anderen Schutzgüter erforderlich, die den Verlust der Bodenfunktionen abmildern. Deshalb soll ein gewisses Grünvolumen, das bereits in den Genehmigungsbescheiden enthalten ist bzw. im Rahmen des Bebauungsplanes zu beachten ist, angestrebt werden, sodass Schadstoffbindungen oder die Aufnahme der Oberflächenwasser durch die Pflanzen teilweise übernommen werden.

Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit

Durch die Inanspruchnahme von Boden als Bauland werden die Bodenfunktionen, wie zuvor beschrieben, dauerhaft zerstört. Durch den Flächenverbrauch steht der Boden als landwirtschaftliche Nutzfläche künftigen Generationen nicht mehr zur Verfügung.

Nach der Übersichtsbodenkarte von Bayern¹ findet sich als Boden im Bereich der Biogasanlage „*Gleye (76b) und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)*“. Innerhalb der gewerblichen Baufläche und den Erweiterungen des Gewerbegebietes befindet sich „*fast ausschließlich Regosol und Pelosol aus (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein), gering verbreitet mit Deckschicht aus Schluff bis Lehm, verbreitet carbonathaltig im Untergrund*“ sowie „*fast ausschließlich Pararendzina und kalkhaltiger Pelosol aus (grusführendem) Lehm bis Ton (Mergelstein, selten Dolomitstein), gering verbreitet mit flacher Deckschicht aus (Carbonat-)Schluff bis Lehm*“ und im Bereich des Kindergartens „*Fast ausschließlich kalkhaltiger Kolluvisol (pseudovergleyt) aus (grusführendem) Schluff bis Lehm (Kolluvium)*“.

Die Bodenbonitäten weisen gemäß Bodenschätzungskarte im Bayernatlas Plus keinen besonders hochwertigen Ackerboden auf (LT4V 52/52, LT4V 58/58, LT5V 50/48, LT5V 48/48, LT5V 48/46 und sL4V 58/58)².

Die natürliche Ertragsfähigkeit ist demnach als mittel³ zu bewerten.

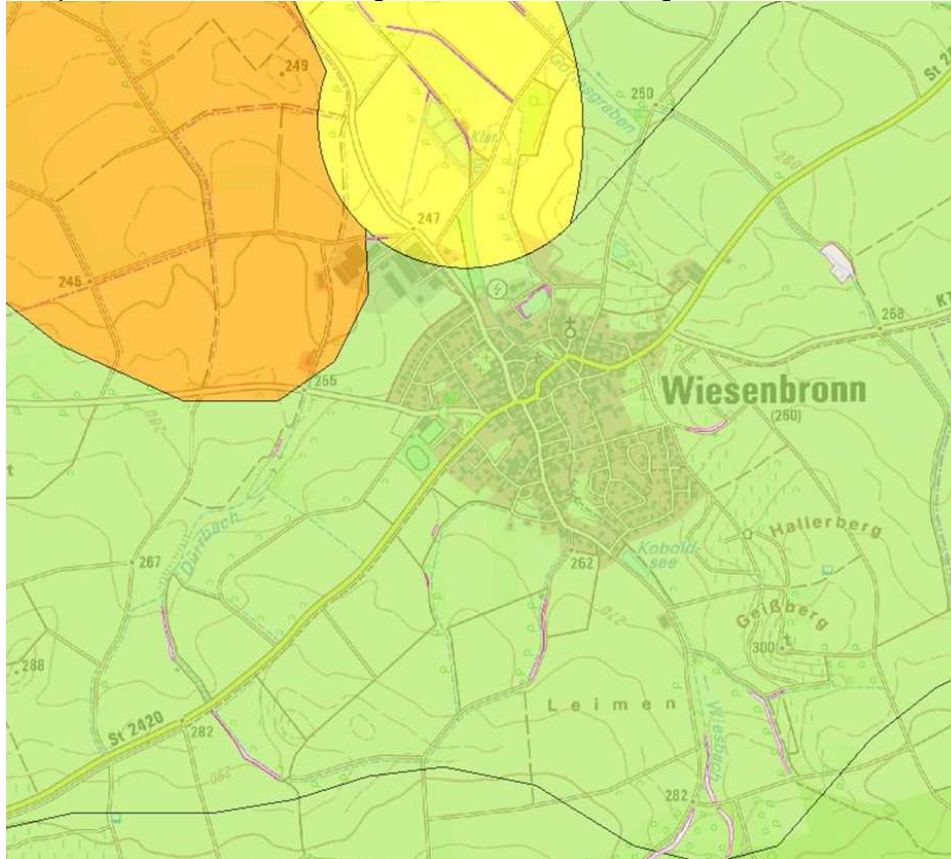
Die Bodenausgangsgesteinskarte stellt „Flug- und Terrassensand [...] Quartär“ innerhalb des Gemeindegebietes von Wiesenbronn dar. Die Geologische Karte des Landesamtes für Umwelt beschreibt das Gestein im Bereich der Biogasanlage sowie Teile der gewerblichen Baufläche, wie folgt: „*Lehm oder Sand, z. T. kiesig, Lithologie in Abhängigkeit vom Einzugsgebiet*“. Dieser Bereich gehört der geologischen Haupteinheit „*Talfüllung, polygenetisch, pleistozän bis holozän*“ an. Das Gewerbegebiet sowie Teile der gewerblichen Baufläche werden als „*Ton-/Mergelstein, dunkelrot, rotbraun, grün, grüngrau; mit Dolomit(mergel)steinbänken, grau; mit Quarzbreccien, grau, knollig-knauerig; mit Gipsstein, weißgrau sowie Residualbildungen, gelbgrau, grusig; basal lokal mit Grundgipsschichten*“ beschrieben und zählt zu der geologischen Haupteinheit „*Myophorienschichten*“. Der Bereich des Kindergartens wird als „*Schluff, tonig, sandig bis Sand, schluffig, tonig*“ beschreiben und gehört der geologischen Haupteinheit „*Abschwemmasse, pleistozän bis holozän*“ an.

¹ Bayernatlas Plus, Datenabfrage Übersichtsbodenkarte Bayern 1:25.000, 14.12.2021

² Bayernatlas Plus, Datenabfrage Bodenschätzung BVV, 14.12.2021

³ Das Schutzgut Boden in der Planung, LFU, S.18

Die potentielle natürliche Vegetation⁴ ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



gelb =
Waldziest-Eschen-
Hainbuchenwald; örtlich mit
Schwarzerlen-Eschen-
Sumpfwald oder Walzensieg-
gen-Schwarzerlen-
Bruchwald

orange =
Waldlabkraut-Eschen-
Hainbuchenwald

grün =
Bergseggen-Waldmeister-
Buchenwald im Komplex mit
Bergseggen-Hainsimsen-
Buchenwald; örtlich mit
Bergsimsen-Waldgersten-
Buchenwald oder Waldlab-
kraut-Eschen-
Hainbuchenwald

Abb. 7: FinWeb, potentielle natürliche Vegetation, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH 02.12.2021

Es liegen keine Moorböden vor bzw. es sind ähnlich spezielle Bodenausprägungen nicht bekannt. Aufgrund der Ackerzahl, die über 40 liegt, ist das Standortpotential vom Boden für die natürliche Vegetation gemäß „Methoden zur Bewertung natürlicher Bodenfunktionen“ in „Das Schutzgut Boden in der Planung“, als regional einzustufen⁵.

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden ist in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der erforderlichen Neuversiegelung als **mittel** zu werten.

2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase wird der Wasserkreislauf wie folgt verändert: Der Oberflächenabfluss erhöht sich durch die Entfernung der Vegetation und die beginnende Verdichtung und Versiegelung des Bodens. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird dadurch auf den betroffenen Flächen reduziert. Das Grundwasser ist während und durch die Bauarbeiten durch entsprechende Schutzmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik vor Verschmutzung und Beeinträchtigung zu schützen.

⁴ FIN-Web, FIS-Natur Online, LFU, Datenabfrage vom 14.12.2021

⁵ Das Schutzgut Boden in der Planung, Bayerisches Geologisches Landesamt und LFU, 2003, S. 38/39

Betriebsphase

Innerhalb der Änderungsbereiche ist kein Gewässer vorhanden, welches durch die Darstellung der Flächen beeinträchtigt wird. Westlich der Biogasanlage und gleichzeitig östlich der gewerblichen Baufläche verläuft der Wiesbach, der hier am Ortsrand begründet in seinem Bachbett liegt. Mit der Darstellung des Sonstigen Sondergebietes und der gewerblichen Baufläche wird ein Abstand von mindestens 10,0 m zum Bach eingehalten, wodurch Beeinträchtigungen auf das Gewässer nicht in höherem Maße als bisher durch die landwirtschaftliche Tätigkeit zu erwarten sind. Westlich der vorgesehenen Gewerbegebietserweiterung verläuft der Dürrbach. Dieser soll unverändert bestehen bleiben und durch zusätzliche Eingrünung, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu definieren ist, ergänzt werden. Beeinträchtigungen des Gewässers können so ausgeschlossen werden. Die Beurteilung beruht auf der Annahme, dass kein mit Schadstoffen belastetes Wasser versickert und so in den natürlichen Wasserkreislauf gelangt.

Dies gilt auch für den nicht dauerhaft wasserführenden Graben, der östlich entlang des Geltungsbereiches für die Erweiterung des Kindergartens verläuft.

Es ist in Summe nicht mit einer Beeinträchtigung der vorhandenen Gewässer und deren Lebensräume durch das Vorhaben zu rechnen.

Durch Pflanzungen können die bereits während der Bauphase auftretenden Beeinträchtigungen durch erhöhten Oberflächenabfluss während der Betriebsphase minimiert werden.

Falls Bereiche (innerhalb der Erweiterungen des Gewerbegebietes) entstehen, in denen mit Schadstoffen umgegangen wird, ist eine Vollversiegelung der betroffenen Oberfläche vorzusehen. Der Ablauf von Oberflächenwasser aus diesen Flächen und dessen Versickerung ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überdachung) auszuschließen. Das Wasser ist gemäß den Regeln der Technik zu reinigen, bevor es dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Das Gebiet ist im Trennsystem zu entwässern, wobei die Zuleitung des Regenwassers sofort in den natürlichen Wasserkreislauf erfolgen soll.

Dies ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen und entsprechend festzusetzen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist dann ausgeschlossen.

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb oder in der Nähe der Änderungsbereiche.

Wirkungsgefüge

Das Schutzgut Wasser steht in enger ökologisch-funktionaler Verbindung mit den anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Luft und Klima. Die Erhöhung des Oberflächenabflusses und die Verringerung der Grundwasserneubildung und Verdunstung führen zu kleinklimatischen Veränderungen. Um diesen zu begegnen, sind im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. in separaten Bauanträgen (z.B. zur Erweiterung des Kindergartens) Minimierungsmaßnahmen für den Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser zu berücksichtigen (s.o.). Auch schädigt der Eintrag von Schadstoffen in erster Linie das Schutzgut Boden, jedoch letztendlich auch das Schutzgut Mensch, Tier und Pflanze, wenn die Schadstoffe beispielsweise in das Trinkwasser gelangen. Zur Vermeidung dieser evtl. möglichen negativen Beeinträchtigungen ist eine entsprechende Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die Erweiterungen des Gewerbegebietes vorzusehen.

Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit

Wasser ist eine wichtige Lebensgrundlage für alle Lebewesen. Auch in Zukunft muss dieses Gut in sauberer Form verfügbar sein. Durch einen umweltbewussten Umgang mit sauberem Dach- und Oberflächenwasser, durch die Vermeidung der Grundwasserverschmutzung sowie die Entsorgung des Schmutzwassers durch das Ortsnetz und die fachgerechte Wiederaufbereitung dessen in der gemeindeeigenen Kläranlage ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist in der Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der Beeinträchtigungsvermeidungen als **gering** zu werten.

2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität, sowie den Klimawandel

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Baubedingt ist mit Staubemissionen zu rechnen (Staubemissionen treten bereits zeitweise durch die landwirtschaftliche Nutzung auf). In der Luft können dann wahrscheinlich kurzzeitig höhere Emissionswerte festgestellt werden. Diese liegen im üblichen Rahmen von Bauarbeiten. Somit sind diese hinzunehmen. Klimatische Auswirkungen sind aufgrund der temporären Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Der Klimawandel wird durch die Bauarbeiten nicht in feststellbarem Maße begünstigt.

Die im Rahmen der Errichtung von baulichen Anlagen entstehenden Motorenabgase durch Maschinen oder sonstige Ausdünstungen liegen nicht wesentlich über der Abgasentwicklung der derzeitigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Deshalb ist hier nicht von einer relevanten zusätzlichen Entstehung von klimarelevanten Abgasen während der Bauphase auszugehen.

Betriebsphase

Durch die Errichtung und den Unterhalt von baulichen Einrichtungen ist grundsätzlich von einem vermehrten CO₂-Ausstoß beispielsweise durch Gebäudeheizung auszugehen. Durch eine moderne Bauweise kann dieser Emissionsausstoß reduziert werden. Eine vollständige Einsparung von Energien zum Betrieb gewerblicher Einrichtungen und somit CO₂-Emissionen ist nach derzeitigem Stand der Technik nicht sinnvoll umsetzbar.

Eine erhebliche Auswirkung auf das Gesamtklima oder das örtliche Kleinklima durch die baulichen Erweiterungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

Der konkrete CO₂-Ausstoß und der Ausstoß anderer klimarelevanter Gase sind abhängig von den zukünftig ansiedelnden Betrieben, deren Produktionsweise oder deren Gebäudetechnik. So ist eine abschließende Bewertung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich.

Durch die Lage des Planungsbereiches im direkten Anschluss an die bestehenden gewerblichen Einrichtungen und den Abstand zum eigentlichen Talraum ist durch die zusätzliche Bebauung nicht von einer relevanten Auswirkung auf den örtlichen Kaltluftstrom auszugehen. Entsprechende Kaltluftentstehungsbereiche werden ebenfalls nicht berührt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der überörtlichen Klimasituation ist hinsichtlich der o.g. Punkte nicht zu erwarten.

Wirkungsgefüge

Das Schutzgut Luft und Klima ist entscheidend für die Gesundheit der Lebewesen. Auch ist es entscheidend, das Gleichgewicht des Wasserkreislaufes durch übermäßige Temperaturerhöhungen nicht zu stören. Möglichen Temperaturerhöhungen und kleinklimatischen Veränderungen kann durch entsprechende grünordnerische Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung bzw. in separaten Bauanträgen begegnet werden.

Durch die baulichen Anlagen ist von einer verstärkten Wärmereflexion und Wärmeabsorption auszugehen. Da die geplanten Erweiterungen des Gewerbegebietes abseits der innerörtlichen Bebauung bzw. der Wohnbebauung entstehen wird und eine ausreichende Luftzirkulation sowohl innerhalb der Gewerbegebietsbebauung als auch in dessen Umfeld gewährleistet ist, kann eine negative Auswirkung auf die Ortsbevölkerung sowie auf die innerhalb dieser Planungsbereiche beschäftigten Personen durch Hitzestau und Wärmeinseln ausgeschlossen werden.

Es sind somit geringe Beeinträchtigungen zu erwarten, die sich aufgrund des Grades der Versiegelung und der Verwendung künstlicher Materialien nicht gänzlich vermeiden lassen.

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima ist in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Möglichkeit von minimierenden Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens als **gering** zu werten.

2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

In der Bauphase kann es kurzfristig zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Dies lässt sich nicht vermeiden und ist aufgrund der absehbaren Dauer hinzunehmen. Die baubedingte Zerstörung der vorhandenen Habitatstrukturen beeinträchtigt die biologische Vielfalt nicht in erheblichem Maße, da die monotonen Strukturen der Flächen, die eine Veränderung erfahren werden, keinen relevanten ökologischen Wert aufweisen.

Betriebsphase

Die unbebauten Bereiche innerhalb der Geltungsbereiche sind überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt. Die meisten Teilflächen der Plangebiete sind infolge der tatsächlichen Nutzungen und einer ersten Abschätzung der gemeinsamen Betrachtung der betroffenen Schutzgüter der Kategorie II „Gebiete mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ zuzuordnen.

Die Änderungsflächen liegen außerhalb von natürlichen Schutzgebieten. Ein verträglicher Übergang von den einzelnen Geltungsbereichen zur Landschaft ist jeweils durch eine Eingrünung sicherzustellen. Dies wurde bereits für die bestehenden Bauten mittels Baugenehmigungen geprüft und beschiedet. Für die Darstellung der Erweiterungen des Gewerbegebietes ist ein verträglicher Übergang zur freien Landschaft und zur Ortsstruktur im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sicherzustellen.

Die Geltungsbereiche der 3. Flächennutzungsplanänderung sind durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet und besitzen einen relativ geringen Eigenwert in Bezug auf das Landschaftsbild. Grünflächen oder Gehölze sind im Bereich dieser Strukturen nur in geringem Maße vorhanden.

Die Umweltmerkmale der in den Geltungsbereichen liegenden Flächen, als auch der unmittelbar angrenzenden Flächen, sind nicht als besonders hochwertig oder als einzigartig einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dort aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Die biologische Vielfalt ist aufgrund der monotonen Habitatausstattung der vorkommenden Pflanzenarten als gering zu werten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu erwarten.

Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit

Das Landschaftsbild ist ein charakteristisches Merkmal und prägt den Menschen und dessen Heimat. Im Sinne zukünftiger Generationen ist mit dem Landschaftsbild verantwortungsvoll umzugehen. Da die Änderungsflächen des Flächennutzungsplanes eine zusätzliche Bebauung ermöglichen, sind Maßnahmen zu ergreifen, damit sich diese in das vorhandene Landschafts- und Ortsbild stimmig einfügen.

Die biologische Vielfalt kann beispielsweise durch die Auswahl verschiedener Gehölzarten und die Anlage einer artenreichen extensiven Dachbegrünung, gegenüber dem jetzigen Zustand durch die Ansaat einer einzigen Ackerfrucht je Grundstück, deutlich erhöht werden.

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt ist in der Gesamtbetrachtung als **gering** zu werten.

2.2.6 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete liegen nicht im oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Das FFH-Gebiet „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ liegt südlich von Wiesenbronn in ca. 1,0 km Entfernung. Das Vogelschutzgebiet „Südliches Steigerwaldvorland“ befindet sich in ca. 1,4 km in westlicher Richtung des vorgesehenen Gewerbegebietes.

Beeinträchtigungen in der Bau- und Betriebsphase der Erweiterung des Gewerbegebietes sind nicht zu erwarten.

Bewertung

Von negativen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ist nicht auszugehen.

2.2.7 Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauzeit können Staub-, Lärm- und andere kurzzeitige Beeinträchtigungen auftreten.

Ein örtlicher Wanderweg führt am Geltungsbereich des Kindergartens entlang. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wanderer ist nicht zu erwarten, da der Wanderweg verstärkt am Wochenende frequentiert sein dürfte, wenn die Bauarbeiten vermutlich ruhen werden. Außerdem treten bereits durch die jetzige landwirtschaftliche Nutzung und den üblichen Straßenverkehr weitere temporäre Störungen auf.

Betriebsphase

Durch den Abstand der geplanten Gewerbebebauung zur nächsten schutzwürdigen Ortsbebauung ist, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Bevölkerung durch dort entstehende Emissionen auszugehen. Falls erforderlich, kann der Nachweis im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch ein Schalltechnisches Gutachten erbracht werden.

Erholungsrelevante Anlagen oder Einrichtungen im Außenbereich, die Auswirkungen auf die örtliche Kurzzeiterholung besitzen, werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Geruchs- oder Lärmimmissionen können zeitweise im Bereich der Biogasanlage auftreten. Diese bestehen jedoch bereits und sind als typisch für den ländlichen Bereich anzusehen.

Durch die Erweiterung des Kindergartens ist ein erhöhter Geräuschpegel anzunehmen, der jedoch als üblich für eine solche Nutzung gilt. Beeinträchtigungen auf den Menschen und die Gesundheit resultieren daraus nicht.

Bewertung

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist in der Gesamtbetrachtung als **gering** zu werten.

2.2.8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Art und Menge von Schadstoff-Emissionen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase können erhöhte Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr auftreten. Diese liegen im üblichen Rahmen von Bauarbeiten. Somit sind diese hinzunehmen.

Betriebsphase

Durch den Betrieb auf Sondergebietsflächen, gewerblichen Bauflächen und Gewerbegebieten ist mit der Emission von Schadstoffen zu rechnen. Schadstoffe dürfen nicht in die Umwelt eingetragen werden. Dies ist durch die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen sichergestellt. Es sind somit Maßnahmen zu ergreifen, um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und eine Verträglichkeit mit Natur und Umwelt sicherzustellen.

Bewertung

Das Risiko, erhebliche Schadstoffemissionen durch das Vorhaben in die Umwelt einzutragen, ist unter Beachtung der einschlägigen Gesetzgebung und der Betrachtung der Vermeidungsmaßnahmen für die Erweiterungen des Gewerbegebietes, als **gering** zu werten.

Art und Menge von Lärm-Emissionen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Durch den Bau ist temporär mit Lärmemissionen zu rechnen. Dies ist als typisch für die vorgesehenen Planungen hinzunehmen.

Betriebsphase

Im Umfeld der 3. Flächennutzungsplanänderung besteht bereits ein Gewerbegebiet. Durch die geplanten Erweiterungen des Gewerbegebietes, die Darstellung der gewerblichen Baufläche sowie der Biogasanlage werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umgebung bzw. auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit erwartet. Falls erforderlich, kann der Nachweis im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch ein Schalltechnisches Gutachten erbracht werden.

Durch den Betrieb der bereits vorhandenen Biogasanlage und der Kindertagesstätte sind keine relevanten Emissionen zu erwähnen.

Zeitweilig können Lärm- und andere landwirtschaftlich bedingte Emissionen / Immissionen auftreten, die auf das Plangebiet einwirken. Diese haben keine erheblichen Beeinträchtigungen der zukünftigen Nutzungen zur Folge und sind für die Lage zur freien Landschaft als typisch hinzunehmen.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Lärmemissionen ist aufgrund der in direkter Nachbarschaft zu dem bestehenden Gewerbegebiet als **gering** zu werten.

Art und Menge von Erschütterungen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Baubedingt ist temporär mit mäßigen Erschütterungen zu rechnen. Dies ist als typisch für ein Baugebiet bzw. für eine Erweiterung hinzunehmen.

Betriebsphase

Durch den Betrieb der gewerblichen Baufläche, der Biogasanlage und des Kindergartens sind keine Erschütterungen bekannt. Durch die Erweiterungen des Gewerbegebietes werden keine Erschütterungen erwartet, da vorrangig die Erweiterung von bereits ansässigen Firmen angestrebt wird.

Im Umfeld der Änderungsflächen sind keine Anlagen oder Einrichtungen, die entsprechende Erschütterungen erzeugen könnten, bekannt.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Erschütterungen ist als **gering** zu werten.

Art und Menge von Licht-Emissionen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Es sind, auch während der Bauzeit, insektenfreundliche Lampen und Leuchtkörper zu verwenden und eine Abstrahlung nach oben zu vermeiden. Durch diese Vermeidungsmaßnahme, die im Bebauungsplan festzusetzen ist, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Betriebsphase

Da innerhalb der Geltungsbereiche von Beleuchtung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Werbeanlagen ausgegangen werden muss, führt dies zu einer gewissen Lichtemission.

Im Bereich der bestehenden Ortsstruktur sind keine Beleuchtungseinrichtungen bekannt, die eine relevante Beeinträchtigung für die vorliegende Planung erzeugen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch zusätzliche Beleuchtung der Erweiterungsflächen ist nicht anzunehmen, wenn die Abstrahlung nach unten, innerhalb der Geltungsbereiche gerichtet ist.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Lichtemissionen ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung in der Gesamtbetrachtung als **gering** zu werten.

Art und Menge von Wärme- und Strahlungs-Emissionen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

In der Bauphase treten keine Strahlungsemissionen auf. Mit der Entwicklung elektromagnetischer Felder ist nicht zu rechnen. Eine erhebliche Wärmeentwicklung entsteht durch die Bauarbeiten nicht.

Betriebsphase

Im Bereich der umgebenden Bebauung sind keine Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die entsprechende Strahlungen oder elektromagnetische Felder erzeugen könnten. Geringfügige Reflexionen sind durch Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Gebäuden möglich.

Eine Zulässigkeit solcher Anlagen ist aus Sicht der Nachhaltigkeit zu begrüßen. Gleichzeitig ist, insbesondere aus Gründen des Artenschutzes, die Zulässigkeit der Verwendung spiegelnder und glänzender Materialien (ausgenommen o.g. Anlagen) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu diskutieren.

Durch die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan ist nicht mit der Entstehung von elektromagnetischen Feldern, Strahlungen oder Wärmeentwicklungen zu rechnen.

Im weiteren Umfeld der geplanten Bebauung sind keine bestehenden Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die eine erhebliche Beeinträchtigung der geplanten Nutzung erzeugen könnten.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Wärme, Strahlung bzw. Reflexionen ist als **gering** zu werten.

Art und Menge von sonstigen Belästigungen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Durch die Bauarbeiten können zeitweilig Staub- und Geruchsemissionen auftreten. Diese sind als typisch hinzunehmen.

Betriebsphase

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Einrichtungen ist von einer zeitweiligen Beeinträchtigung durch Staub- und Geruchsemissionen, letztere in Folge von Düngung und Spritzmitteln zu rechnen. Diese treten jedoch zeitlich beschränkt auf und sind für ein Baugebiet im Übergang zur freien Landschaft als allgemein typisch hinzunehmen. Es sind Eingrünungen vorzusehen, welche die Planungsflächen größtenteils gegenüber den landwirtschaftlichen Flächen bzw. des Ortes abschirmt.

Daher sind diese Beeinträchtigungen als geringfügig zu werten und somit zu dulden.

Ansonsten sind im näheren Umfeld der Geltungsbereiche keine Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die Emissionen in erheblichem Umfang erzeugen könnten.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch sonstige Belästigungen z.B. durch Staub und Geruch, ist unter Berücksichtigung der genannten Eingrünungsmaßnahmen, als **gering** zu werten.

Art und Menge erzeugter Abfälle und Abwässer, Beseitigung, Verwertung

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase kommt es zu Erdaushub und baubedingt anfallenden Materialresten. Diese sind entsprechend den gängigen Vorschriften wiedereinzubauen oder fachgerecht zu entsorgen.

Bereits in der Bauphase fällt Schmutzwasser an, das in den vorhandenen Schmutzwasserkanal einzuleiten ist. Das Schmutzwasser gelangt über das Ortsnetz zur gemeindeeigenen, zentralen

Kläranlage Wiesenbronn, wo das Wasser gemäß den Regeln der Technik gereinigt und wiederaufbereitet wird.

Betriebsphase

In der Betriebsphase der vorgesehenen Planungen ist das Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Übersteigt das Schmutzwasser den Verschmutzungsgrad von Hauswasser ist es durch den Grundstückseigentümer entsprechend den gesetzlichen Regeln vorzureinigen.

Die Müllentsorgung erfolgt über das Entsorgungsunternehmen des Landkreises Kitzingen, das in der Gemeinde Wiesenbronn tätig ist.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das bestehende Straßennetz von Wiesenbronn. Diese Anbindungen sind ausreichend dimensioniert und ermöglichen die Befahrung mit Müllfahrzeugen.

Durch die Erweiterungen des Gewerbegebietes erhöht sich auch die Menge der Abfälle, die voraussichtlich im üblichen Rahmen für die vorgesehene Nutzung liegen wird. Die Art der Abfälle entspricht den bereits im bestehenden Gewerbegebiet anfallenden Abfällen. Die Beseitigung und Verwertung der Abfälle erfolgt nach Abholung durch den Landkreis Kitzingen auf Grundlage des geltenden Abfallrechts. Sondernutzungen, die Abfälle in hohem Maße oder Sondermüll verursachen, sind nicht vorgesehen. Ggf. anfallender Sondermüll ist entsprechend den geltenden Vorschriften und Gesetzen zu entsorgen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch die Art und Menge erzeugter Abfälle und Abwässer ist, unter Berücksichtigung der o.g. Festsetzung, die im Rahmen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind und aufgrund der fachgerechten Entsorgung, als **gering** zu werten.

2.2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase finden Erdarbeiten statt. Hierbei können prinzipiell Kulturgüter gefunden werden.

Zum Schutz etwaiger gefundener Kulturgüter ist Folgendes zu beachten:

Funde von Bodenaltertümern gemäß Art. 8 Abs. 1 Bay. Denkmalschutzgesetz (BayDSchG), sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG unverändert zu belassen.

Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ überlagert im südlichen Bereich das mit der Aktennummer D-6-6227-0101 geortete Bodendenkmal „Verebnetter spätmittelalterlicher Burgstall“. Im Bereich der Erweiterung des Gewerbegebietes ist das Bodendenkmal „Bestattungsplatz mit verebnetem Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ mit der Aktennummer D-6-6227-0087 kartiert. Die Bodendenkmäler sind durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege festgestellt und im Flächennutzungsplan dargestellt. Diese Denkmäler sind gemäß Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.

Baudenkmale oder Sichtbeziehungen zu Baudenkmalen werden nicht beeinträchtigt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bodendenkmäler weitläufiger sind, als bisher bekannt. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1

Satz 1 BayDSchG, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes entsteht kein Eingriff in den Boden. Bei den Flächen, die bereits bebaut sind, ist nicht von einem zusätzlichen Eingriff in den Boden auszugehen. Bei der Erweiterung des Gewerbegebietes ist im Rahmen des Bebauungsplanes eine Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege erforderlich.

Betriebsphase

Der Betrieb der vorgesehenen Nutzungen führt nicht zur Beeinträchtigung von Kulturgütern, wenn o.g. Artikel des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes beachtet und eingehalten werden. Sichtbeziehungen auf einzelne Baudenkmäler oder landschaftsbildprägende Denkmäler werden nicht beeinträchtigt.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf vorhandene Kulturgüter ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben als **gering** zu werten.

2.2.10 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Es wird davon ausgegangen, dass eine Versorgung mit Energie, sowohl während der Bauzeit als auch in der Betriebsphase, durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz problemlos erfolgen kann.

Betriebsphase

Erhebliche Beeinträchtigungen von oder durch energieerzeugende Anlagen, technische Einrichtungen oder Leitungen sind nicht bekannt - geringfügige Reflektionen sind hinzunehmen.

Der Betrieb von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sollte aus Gründen der Nachhaltigkeit ausdrücklich zulässig sein. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird entsprechend der Energieeinsparverordnung (EnEV) i.V.m. dem Energieeinspargesetz (EnEG) als bautechnischer Standard vorausgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass die Eigentümer die zu errichtenden Gebäude nach dem heutigen Stand der Technik (Verwendung von LED-Beleuchtung, Einsatz neuer Hausgeräte und Maschinen) betreiben und somit möglichst sparsam und effizient Energie nutzen.

Bewertung

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit zu begrüßen. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist als **gering** zu werten.

2.2.11 Risiken z.B. durch Unfälle und Katastrophen

Bauphase (inkl. Abrissarbeiten)

Während der Bauphase ist natürlicherweise die Unfallgefahr als höher einzustufen. Dass durch eine Baustelle zur Erweiterung eines Gewerbegebietes (die umfangreichste Maßnahme, die durch die Darstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht wird) eine Katastrophe ausgelöst wird, ist beim Bau nach heutigem Stand der Technik nicht zu erwarten.

Betriebsphase

Die Art und der Umfang von Unfällen oder Katastrophen sind nicht vorhersehbar. Es ist davon auszugehen, dass Auswirkungen auf rein landwirtschaftlich genutzten Flächen eher geringer ausfallen. Dennoch besteht kein Risiko über das übliche Maß hinaus, da innerhalb der Plangebiete keine besonderen Schutzgüter betroffen sind oder ein Bereich mit bekannten Umweltgefahren vorliegt.

Bewertung

Das Wort „Katastrophe“ impliziert eine gewisse Erheblichkeit. Eine Bewertung erfolgt auf oben dargestellten Sachverhalten. Insgesamt kann von einer **mittleren** Erheblichkeit bei Eintreten eines Unfalls oder einer Katastrophe ausgegangen werden.

Die Bewertung stützt sich auf folgende Begründung: Die natürliche Ausstattung des Gebietes ist nicht als besonders hochwertig einzustufen. Im Katastrophenfall ist hingegen mit einer gewissen Erheblichkeit durch die vorgesehenen Nutzungen und die Nähe zu zwei Bachläufen zu rechnen. In Summe dürfte der Schadensfall somit mittlere Beeinträchtigungen für die Umwelt zur Folge haben.

2.2.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

In der Bau- als auch in der Betriebsphase dürfen keine unzulässigen Stoffe sowie gesetzlich verbotene Stoffe und Techniken verwendet werden. Weiterhin müssen erforderliche Auflagen und Maßnahmen bei der Verwendung von Gefahrenstoffen eingehalten werden.

Bewertung

Die Bewertung der Erheblichkeit der eingesetzten Techniken und Stoffe wird allgemein gehalten, da nicht bekannt ist, welche Techniken und Stoffe für den Bau als auch für den Betrieb der Gebäude genau Anwendung finden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Verwendung gesetzlich zulässiger Techniken und Stoffe nur eine **geringe** Erheblichkeit hervorruft. Der Einsatz besonderer Techniken und Stoffe ist nicht bekannt.

2.2.13 Darstellung von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Emissionsschutzrecht)

Für die Gemeinde Wiesenbronn gibt es keinen Landschaftsplan.

Es ist nicht bekannt, dass weitere noch nicht genannte, sonstige Pläne existieren, welche die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung betreffen. Grundsätzlich wird dies bei der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Sollten diesbezüglich keine weiteren Anregungen eingehen, wird davon ausgegangen, dass keine entsprechenden Beeinträchtigungen durch und für die geplanten Nutzungen entstehen.

Die Planung verstößt nicht gegen die übergeordneten Umweltschutzziele des Regionalplanes und des Landesentwicklungsprogramms.

2.2.14 Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Umweltprobleme, spezielle Umweltrelevanz, Nutzung natürlicher Ressourcen)

Weitere Vorhaben und Planungen der Gemeinde Wiesenbronn sind nicht bekannt. Kumulierungen mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sind daher nicht gegeben. Auch sind von der Planung keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz in erheblichem Umfang betroffen.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen wird durch die Versiegelung des Bodens und die Nutzung als Bauland eingeschränkt, da die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Dies wird von der Gemeinde Wiesenbronn akzeptiert, um die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde zu fördern und so die kommunalen Strukturen aufrecht zu erhalten.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind zu vermeiden oder nur mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

Somit ist nicht von einer Beeinträchtigung in Bezug auf Umweltprobleme oder die Nutzung natürlicher Ressourcen auszugehen.

2.2.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Wechselwirkungen der einzelnen Belange des Umweltschutzes von den überwiegend als gering bis mittel bewerteten Beeinträchtigungen, derart summieren, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes kommen wird, sofern entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden.

Somit sind negative Wechselwirkungen unter den Belangen des Umweltschutzes auszuschließen.

2.3 Maßnahmen / Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Nachteilige Umweltauswirkungen können durch geeignete Festsetzungen und Hinweise im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vermieden, verhindert bzw. ausgeglichen werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können solche Maßnahmen, lediglich vorgeschlagen werden – wie bereits zuvor geschehen.

Darstellbar ist z.B. Folgendes:

Eingrünung der Bauflächen gegenüber der unmittelbar angrenzenden freien Landschaft

Vermeidung und Verringerung negativer Auswirkungen auf folgende Schutzgüter: Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Mensch und Gesundheit, Boden und Fläche, Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt.

Wirkung: Durch die anzustrebende Eingrünung der Gewerbegebietsflächen ergibt sich ein stimmiges Landschaftsbild. Weiterhin profitieren durch die sich ergebende Freihaltung der für die Begrünung benötigten Flächen alle o.g. Schutzgüter, da ihre natürliche Funktionsfähigkeit erhalten bleibt bzw. in diesem Bereich zum Teil verbessert wird. Dies gilt für die Betriebsphase und für die gesamte Dauer der Nutzung dieser Flächen.

Beleuchtung

Vermeidung und Verringerung negativer Auswirkungen auf folgende Schutzgüter: Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Schutzgut Landschaft.

Verwendung von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtkörpern, um eine Abstrahlung nach oben zu vermeiden.

Wirkung: Durch ein bodennahes Licht wird der Tag-/ Nachtrhythmus von unterschiedlichen Tierarten nicht erheblich gestört. Ebenso wird der Lichtsmog in der freien Landschaft verhindert. Dies gilt für die Betriebsphase und für die gesamte Dauer der Nutzung dieser Flächen.

Entwässerung

Vermeidung und Verringerung negativer Auswirkungen auf folgende Schutzgüter: Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Mensch und Gesundheit, Boden und Fläche, Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt.

Wirkung: Durch den Einbau eines Trennsystems kann das Regenwasser sofort dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt und der Eingriff somit reduziert werden. Der erforderliche Schmutzwasserkanal kann kleiner dimensioniert werden, wodurch ein geringes Volumen zur Bodenbearbeitung erforderlich wird. Hierdurch werden die Beeinträchtigungen insgesamt reduziert.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge des Planungsprozesses der 3. Flächennutzungsplanänderung wurden verschiedene Einbeziehungsumgriffe für die Ausweisung der notwendigen Flächen überdacht.

Da anzustreben ist, die Erweiterungen des bestehenden Gewerbegebietes in unmittelbarem Zusammenhang zur rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbegebietsfläche darzustellen, sind aufgrund der Topografie und der gewachsenen Ortsstruktur keine anderen Planungsalternativen vorhanden. Die Erweiterung des Kindergartens ist lagemäßig an den bestehenden Kindergarten gebunden. Aufgrund des örtlichen Straßennetzes und der Ortsstruktur ist die Erweiterung nur auf der dargestellten Fläche möglich.

Bei den anderen zwei Geltungsbereichen (gewerbliche Baufläche und Biogasanlage) handelt es sich um die Darstellung des tatsächlichen Bestandes, wodurch ebenfalls keine Alternativen zur Planung vorhanden sind.

Innerhalb der Gemeinde Wiesenbronn sind Restflächen innerhalb des Gewerbegebietes „Am Spülsee“ in Höhe von ca. 2,2 ha vorhanden, die vorrangig zu bebauen sind. Nachverdichtungen sind in dem benötigten Umfang nicht möglich. Konversionsflächen sind für die vorgesehene Nutzung ebenfalls nicht vorhanden. Daher ist die Ausweisung dieser gewählten Gewerbegebietsflächen erforderlich. Für den Bedarfsnachweis erfolgte eine Umfrage der Gemeinde Wiesenbronn, in der die benötigten / gewünschten Flächengrößen der ansässigen Betriebe erfragt werden. Der Bedarfsnachweis ist im 1. Kapitel nachvollziehbar dargelegt.

Bei den geplanten Flächen will die Gemeinde Wiesenbronn die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um die Erweiterungen der Gewerbegebietsflächen zu ermöglichen und diese zur Verfügung zu stellen. Da sich die Gemeinde Wiesenbronn zum Ziel gesetzt hat, Gewerbegebietsflächen bedarfsorientiert auszuweisen, sieht sich die Gemeinde in der Pflicht, diese Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes, der in mehreren Bauabschnitten je nach Bedarf realisiert werden kann, durchzuführen.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j)

Die Thematik Unfälle und Katastrophen wurde bereits in Kapitel 2.2.11 angesprochen. Hier wurde ermittelt, dass wahrscheinlich eine mittlere Beeinträchtigung im Schadensfall vorliegen wird und das Risiko, dass es zum Schadensfall kommen wird, nicht erheblich ist. Durch die Biogasanlage besteht durch die Anlage selbst ein gewisses Gefahrenpotential. Dieser Umstand wurde bereits in den Auflagen des Genehmigungsbescheides berücksichtigt, sodass kein erhöhtes Risiko zu erwarten ist.

Die Einschätzung berücksichtigt alle durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zulässigen Vorhaben.

Eine erhebliche Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen ist nicht anzunehmen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Hinweise auf technische Verfahren, Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse

Besondere technische Verfahren wurden nicht zur Erstellung des Umweltberichts angewandt.

Fehlende Erkenntnisse beziehen sich auf den vorliegenden Boden bzw. Baugrund. Ein Baugrundgutachten wird erst durch die Bauherren zum Bauantrag beauftragt und erstellt. Die Versickerungsfähigkeit und sonstige Eigenschaften des Bodens können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden.

Das Vorkommen von Kampfmitteln in den Geltungsbereichen ist der Gemeinde Wiesenbronn nicht bekannt.

Ein Vorkommen von Altlasten in den Geltungsbereichen der 3. Flächennutzungsplanänderung ist im ABuDIS nicht vermerkt.⁶ Sollten Hinweise aufkommen, die Altlasten innerhalb der Änderungsflächen vermuten lassen, ist diesem Verdacht nachzugehen.

Es wird eine gewerbliche Baufläche, ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage, Erweiterungen des Gewerbegebietes, ein Wohnmobilstellplatz und eine Fläche für den Gemeindebedarf im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Hierauf entstehen zwangsläufig unterschiedliche Nutzungen. Einige haben stärkere negative Auswirkungen als andere. Für den Einzelfall kann an dieser Stelle keine Bewertung vorgenommen werden.

Da der Flächennutzungsplan ein vorbereitender Bauleitplan ist, ist grundsätzlich allein durch die Darstellung der Flächen nicht von negativen Auswirkungen oder erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Diese treten erst bei der Umsetzung der Planungen als konkrete Baumaßnahmen und dem Betrieb des Vorhabens ein. Dies ist für die Bereiche, die bereits bebaut sind und bei denen es sich um die Anpassung an den tatsächlichen Bestand handelt, im Rahmen der Baugenehmigungen bereits geprüft und beschiedet worden. Für die Erweiterungen des Gewerbegebietes werden die Auswirkungen und Beeinträchtigungen noch genauer im Bebauungsplanverfahren überprüft.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Sollte ein Monitoring erforderlich werden, ist dessen Art, Umfang und zeitlicher Rahmen mit den zuständigen Fachbehörden festzulegen.

4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Wiesenbronn plant die Anpassung des Flächennutzungsplanes an den tatsächlichen Bestand, der sich im Laufe der Zeit entwickelt hat. Gleichzeitig soll die Grundlage für gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Gemeindegebietes geschaffen werden. Der Großteil der überplanten Flächen wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die sechs Geltungsbereiche der 3. Flächennutzungsplanänderung weisen insgesamt eine Größe von ca. 10,95 ha auf.

Die Beurteilung der Beeinträchtigung erfolgt auf Flächennutzungsplanebene ausschließlich vorbereitend.

Geringe Beeinträchtigungen, teilweise auch nur temporär, entstehen für jedes Schutzgut, da in den ursprünglichen / natürlichen Zustand zunächst durch Bautätigkeiten und anschließend durch den Betrieb eingegriffen wird.

Mittlere Beeinträchtigungen sind für folgende Schutzgüter zu erwarten:

⁶ ABuDIS 3.0, Datenabfrage (für Wiesenbronn), vom 14.12.2021

Risiken z.B. durch Unfälle und Katastrophen sind als mittel einzustufen. Grundsätzlich ist die natürliche Ausstattung der Gebiete und der Umgebung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung als nicht besonders ökologisch hochwertig einzustufen. Im Katastrophenfall ist hingegen mit einer gewissen Erheblichkeit zu rechnen. In Summe dürfte der Schadensfall somit mittlere Beeinträchtigungen für die Umwelt zur Folge haben.

Boden

Durch die Erweiterungen des Gewerbegebietes ist davon auszugehen, dass in diesen Bereichen eine dauerhafte Veränderung des intensiv landwirtschaftlich genutzten Lebensraumes erfolgt und Bodenfunktionen zerstört werden. Bei den überplanten Flächen handelt es sich jedoch um Bereiche mit mittleren Bonitätswerten innerhalb der Gemeinde Wiesenbronn.

Letztendlich werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als mittlere Beeinträchtigung angesehen.

Tiere und Pflanzen

Durch die Erweiterungsbereiche ist davon auszugehen, dass dauerhaft Lebensraum, insbesondere von Ackervögeln, zerstört wird. Durch die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden und auch durch deren Nutzung können unterschiedliche Arten verdrängt werden. Zum Schutz saP-relevanter Tierarten und der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG greift das allgemein gültige Natur- und Artenschutzrecht, das für jedermann verbindlich ist, und im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes oder bei separaten Bauanträgen zu prüfen ist. Eventuelle Vermeidungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen sind dann umzusetzen. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Gemeinde Wiesenbronn,

Warmdt
1. Bürgermeister

Würzburg, 14.12.2021
08.11.2022
14.03.2023

Bearbeitung: J. Goesmann
Prüfung: S. Hennlich

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Referenzliste der Quellen

Arten- und Biotopschutzprogramm, ABSP, Juli 2002

ABuDIS 3.0, LfU, Datenabfrage vom 14.12.2021

Arteninformationen, LfU, Datenabfrage vom 14.12.2021

Bayernatlas Plus mit folgenden Daten, Datenabfrage vom 22.11.2021

- Regionalplanung in Bayern
- Schutzgebiete des Naturschutzes
- Biotopkartierung Bayern
- Wasserschutzgebiete
- Denkmaldaten (BLfD)
- Freizeitwege (BVV)
- Naturgefahren, Georisiken, Hochwasser

Bayernatlas Plus, Datenabfrage Bodenschätzung BVV, vom 14.12.2021

Denkmalatlas, Datenabfrage vom 14.12.2021

Das Schutzgut Boden in der Planung, LfU, 2003 / Oktober 2017

Europäische Richtlinien – in nationales Recht umgesetzt:

- Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Richtlinie 2014/52/EU), vom 16.04.2014
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Europäische Verordnungen:

- Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Verordnung 750/2013), vom 29.07.2013

FIN-Web, FIS-Natur Online, LfU, Datenabfrage vom 14.12.2021

Gesetze:

- Baugesetzbuch, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- Bundesbodenschutzgesetz, BBodSchG, vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz, BayDSchG, in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 4. April 2017 (GVBl. S. 70) geändert worden ist

- Bayerisches Naturschutzgesetz, BayNatSchG, vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist
- Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG, vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz, WHG, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden, Energieeinsparungsgesetz – EnEG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist

Informationen Gemeinde Wiesenbronn, Herbst 2021

Verordnung:

- Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, Energieeinsparverordnung – EnEV, vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist

Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), Januar 2013

Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung - "Umweltbericht in der Praxis", Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Februar 2007

Rechtsverordnungen:

- Gefahrenstoffverordnung, GefStoffV, vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

Regionalplan, nichtamtliche Lesefassung, vom 01.03.2018

Regionalplan, Region Würzburg (2)

Umweltatlas Bayern, LFU, Naturgefahren, Boden und Geologie, aufgerufen am 14.12.2021

Wirksamer Flächennutzungsplan vom 20.09.1976 mit den wirksamen Änderungen:

- 1. Änderung, genehmigt am 03.09.1985
- 2. Änderung, genehmigt am 02.05.2000

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bayernatlas Plus (© 2021 Bayerische Vermessungsverwaltung), Tatsächliche Nutzung, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 08.11.2022	4
Abb. 2: Bayernatlas Plus (© 2021 Bayerische Vermessungsverwaltung, Euro Geographics),.....	5
Abb. 3: ABSP-Abfrage, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH 02.12.2021	7
Abb. 4: ABSP-Abfrage, Trockenstandorte und Legende (unten), bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH 02.12.2021	8
Abb. 5: ABSP-Abfrage, Feuchtgebiete und Legende (unten), bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH 02.12.2021	9
Abb. 6: ABSP-Abfrage, Gewässer und Legende (unten), bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH 02.12.2021	10
Abb. 7: FinWeb, potentielle natürliche Vegetation, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH 02.12.2021	17